© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ornithologische Monatsschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatsschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. **Taschenberg.**

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Wallstrasse 12.
Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

XXXI. Jahrgang. **Juni 1906.** **Beilage zu No. 6.**

Das Vogelschutzgesetz im Reichstage.

I. Die Vorlage.

Gesetz

zur

Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) wird, wie folgt, geändert:

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

I. Der § 1 und der § 3 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möven und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 3 Abs. 1.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport von Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt untersagt.

II. Es werden im § 5 Abs. 2 hinter: „das Töten solcher Vögel“ die Worte: „mit Feuerwaffen“ und im § 5 Abs. 3 hinter: „zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken“ die Worte: „zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten“ eingeschaltet und im § 5 Abs. 3 die Worte: „sowie zum Fang von Stubenvögeln“ durch die Worte: „sowie für Stubenvögel“ ersetzt.

III. Im § 8 werden unter Abs. 1 c die Ziffern und das Wort „Kreuzschnäbel“, sowie die Abs. 2 und 3 gestrichen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888, wie er sich aus dem gegenwärtigen Gesetz ergibt, unter der Ueberschrift „Vogelschutzgesetz“ durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Am gleichen Tage tritt das Vogelschutzgesetz für Helgoland in Kraft.

Begründung.

Die in deutscher Uebersetzung als Anlage beigefügte Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel de dato Paris, 19. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. von 1906 S. 89) legt im Artikel 10 den vertragschliessenden Staaten die Verpflichtung auf, ihre Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Uebereinkunft in Einklang zu bringen. Dieser Verpflichtung will der Gesetzentwurf in erster Linie genügen. Für seine Ausgestaltung sind folgende Erwägungen allgemeiner Art massgebend gewesen.

Dass die Vogelwelt im Deutschen Reiche von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr abgenommen hat und auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 in stetem Rückgange begriffen ist, lässt sich leider nicht in Zweifel ziehen. Der bedauerlichen Erscheinung abzuhelfen, ist allgemeiner Wunsch. Ausschliesslich gesetzgeberische Massnahmen werden indessen zur Erfüllung dieses Wunsches nicht ausreichen, da sich die Ursachen der Abnahme in dem Bestande der Vogelwelt einer unmittelbaren Einwirkung durch die Gesetzgebung zum grossen Teil entziehen.

Nach dem im wesentlichen übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen gestalten sich mit dem Fortschreiten der menschlichen Kultur die Lebensbedingungen für die Vögel, und zwar namentlich für die nicht wandernden Vogelarten, immer schwieriger, so dass eine Verminderung in der Zahl der Arten und Individuen die unausbleibliche Folge ist. Durch die sorgfältige Ausnutzung des Geländes, die Trocken-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

legung der Seen und Sümpfen, die Beseitigung von wildwachsenden Sträuchern in Feld und Wiese, den Aushieb von hohlen und kranken Bäumen und die Schaffung von dicht geschlossenen, reinen und gleichwüchsigen Beständen im Walde, die peinliche Reinhaltung der Gärten und Parkanlagen von allem, was der Kultur nicht zweckdienlich erscheint, werden die Vögel in ihrer Ernährung beeinträchtigt und auch ihrer naturgemässen Niststätten beraubt. Hier kann nur ein praktischer Vogelschutz helfen, der sich bemüht, zur Erhaltung und tunlichst auch zu angemessener Vermehrung der Vogelwelt beizutragen.

Um auf diesem Wege Erspriessliches zu leisten, bedarf es aber nicht eines weiteren Eingreifens der Gesetzgebung, sondern nur der Anregung und der Belehrung darüber, wie der praktische Vogelschutz auszuüben sei. Hierzu wird die in der Anlage beigefügte, im Auftrage des Königlich Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Sachverständige ausgearbeitete „Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt“ ein sachdienliches Mittel bilden. Wenn diese Anleitung in weitesten Kreisen Verbreitung findet, wenn ferner neben den zahlreichen Freunden der Vogelwelt die beteiligten Behörden und Beamten es sich angelegen sein lassen, fortgesetzt im Wege der Belehrung und Anregung auf den Schutz und die Vermehrung der Vögel hinzuwirken und wenn daneben die staatlichen Behörden es sich zur Aufgabe machen, auf fiskalischem Domänen- und Forstbesitz in erheblicherem Umfang als bisher dem praktischen Vogelschutze Rechnung zu tragen, so wird der von diesen Massnahmen zu erhoffende Erfolg nicht ausbleiben können.

Ein wesentlicher Grund für die Abnahme in dem Bestande der auch in Deutschland in der warmen Jahreszeit heimischen Zugvögel liegt aber ferner darin, dass von diesen Vogelarten alljährlich bei den Wanderungen viele Hunderttausende dem in den südlichen Ländern betriebenen Massenfange zum Opfer fallen. Solange es in den in Betracht kommenden Staaten an gesetzlichen Massnahmen fehlt, welche auf tunlichste Einschränkung der massenhaften Vernichtung der Zugvögel abzielen, wird eine Aenderung des bestehenden Zustandes nicht eintreten. Hier eine Aenderung anzubahnen, war der Hauptzweck der in Paris im Jahre 1895 abgehaltenen internationalen Konferenz zur

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Beratung von Massnahmen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Diesen Zweck hat die Konferenz allerdings in dem beabsichtigten Umfang einstweilen nicht erreicht, da sich der das Ergebnis der Konferenz bildenden Uebereinkunft vom 19. März 1902 Italien und die am Südgestade des Mittelmeers gelegenen afrikanischen Staaten, insbesondere Aegypten bislang nicht angeschlossen und die bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft beteiligten Staaten Griechenland und Portugal sich die Ratifizierung vorbehalten haben. Immerhin bedeutet diese Uebereinkunft einen ersten Schritt vorwärts, und es bleibt auch weiterhin die nicht unbegründete Aussicht bestehen, dass es mit der Zeit gelingen wird, dem gewünschten Ziele auf dem eingeschlagenen Wege näher zu kommen.

Beim Erlasse des als Anlage beigefügten Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 bestand der Wunsch, dass das Gesetz eine geeignete Grundlage zur Herbeiführung internationaler Vereinbarungen bilden möge. Diese Aufgabe hat das Gesetz erfüllt; die Uebereinkunft vom 19. März 1902 fusst im wesentlichen auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1888, wenn auch die Bestimmungen des Gesetzes, von minder wichtigen Punkten abgesehen, einen weitergehenden Vogelschutz gewähren, als die der Uebereinkunft.

Auch der weiteren Aufgabe, einen wirksamen Vogelschutz innerhalb des Reichsgebiets zu gewährleisten, ist das Gesetz vom 22. März 1888 gerecht geworden. Nach den im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen darf angenommen werden, dass das Gesetz unter Vermeidung aller Uebertreibungen zweckmässige und ausreichende Vorschriften für den Schutz der nützlichen Vögel enthält und dass für die Notwendigkeit oder auch nur für die Zweckmässigkeit einer eingreifenden Aenderung des Gesetzes — abgesehen von der weiter unten zu behandelnden Einschränkung des Fanges von Krammetsvögeln im Dohnenstieg — überzeugende sachliche Gründe nicht bestehen.

Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen darauf, die nach Artikel 10 der Uebereinkunft erforderliche Uebereinstimmung der Vorschriften des Gesetzes mit der Uebereinkunft herbeizuführen. Damit gelangt eine Reihe von Wünschen zur Erfüllung, welche in den an den Reichstag gerichteten Petitionen im Laufe der Jahre laut geworden sind.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs findet sich folgendes zu bemerken.

Artikel 1.

Ziffer I: Der § 1 Abs. 2 des Entwurfs trägt der Bestimmung im Artikel 2 Abs. 2 der Uebereinkunft Rechnung, wonach über die Anordnungen des Gesetzes vom 22. März 1888 im § 1 Abs. 1 hinaus nicht nur das Feilbieten und der Verkauf, sondern auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Transport und der Ankauf der verbotswidrig erlangten Nester, Eier und Brut untersagt werden soll: da der An- und Verkauf zur Zeit bereits in erheblichem Umfange durch Mittelspersonen betrieben wird, erschien es angezeigt, in dem Gesetz auch die An- und Verkaufsvermittelung zu untersagen.

Der Abs. 1 des geltenden Gesetzes ist in dem Entwurf in zwei Absätze aufgelöst worden: diese Trennung erschien notwendig, weil das Verbot des Zerstörens und Aushebens der Nester, wie des Tötens der Jungen sich naturgemäss nur auf in Deutschland einheimische Vögel beziehen kann, während die ferneren Verbote infolge ihrer Erweiterung auf die Ein- und Durchfuhr zukünftig auch für ausserdeutsche Vögel gelten sollen. Da die Möglichkeit besteht, dass später noch weitere europäische Staaten der Pariser Uebereinkunft beitreten, sind die Verbotsbestimmungen des § 1 Abs. 2 des Entwurfs auf die in Europa einheimischen Vogelarten ausgedehnt worden.

Die hinsichtlich der Eier von Möven und Kiebitzen bestehende Ausnahme war im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 der Uebereinkunft gleichmässig zu erweitern, gleichzeitig aber die für die Eier von Strandvögeln und Seeschwalben bestehende Ausnahme zu beseitigen.

Die vorgeschlagene Abänderung des § 3 Abs. 1 bringt den nach Artikel 5 der Uebereinkunft erwünschten allgemeinen Schutz der Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September, jedoch mit den wesentlichen Erweiterungen, dass auch der Ankauf, sowie die Vermittelung eines An- und Verkaufs der Vögel verboten wird und dass sich der allgemeine Schutz nicht nur auf die durch die Uebereinkunft als nützlich bezeichneten Vögel, sondern auf alle Vögel der in Europa einheimischen Arten erstreckt. Die wesentliche Aenderung gegenüber dem geltenden Gesetze liegt darin, dass nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 1888

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

in der Zeit vom 1. März bis 15. September das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel untersagt ist, während der Entwurf den Ankauf, den Verkauf und das Feilbieten, die An- und Verkaufsvermittelung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport sowohl lebender wie toter Vögel verboten wissen will. Ebenso wie im § 1 erschien es aber auch hier zweckmässig, hinsichtlich des Handels den Kreis der zu schützenden Vögel geographisch näher zu bezeichnen. Für die Ausdehnung auf die in Europa einheimischen Vögel sprechen die bereits bei § 1 vorstehend erörterten Gründe; für die Beschränkung auf Europa spricht wie beim § 1 andererseits die Erwägung, dass mit dem Verbote der legitime Handel mit ausserhalb Europas heimischen, meist tropischen Stubenvögeln, insbesondere den Kanarienvögeln, sowie mit aussereuropäischem Federwilde nicht getroffen werden darf.

Ziffer II: Die Einschaltung der Worte „mit Feuerwaffen“ im § 5 Abs. 2 ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Uebereinkunft, die im § 5 Abs. 3 vorzunehmende Einschaltung der Worte „zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten“ aus Artikel 7 Abs. 1. — Die den zuständigen Landesbehörden erteilte Ermächtigung, einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 des Gesetzes für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten nicht nur „zum Fange von Stubenvögeln“, sondern „für Stubenvögel“ überhaupt zu bewilligen, erfolgt mit Rücksicht auf die Verbotserweiterung im § 3 des Entwurfs und im Einklange mit Artikel 7 Abs. 2 der Uebereinkunft.

Ziffer III: Der Kreuzschnabel ist in der Uebereinkunft in der Liste der nützlichen Vögel aufgeführt; die Streichung dieser Vogelart aus dem im § 8 c des Gesetzes gegebenen Verzeichnis erschien daher angezeigt und, da der Kreuzschnabel nicht zu den unbedingt schädlichen Vögeln zu rechnen ist, auch unbedenklich.

Die Angriffe, welche das Gesetz vom 22. März 1888 im Laufe der Jahre erfahren hat, sind in erster Linie gegen die Bestimmungen im § 8 Abs. 2 und 3 gerichtet, durch die das Fangen von Krammetsvögeln im Dohnenstieg in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember gestattet und den Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfanges in den Dohnen ausser den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach dem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mit-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

fangen, Straflosigkeit gewährleistet wird. Auch im Reichstag ist wiederholt der Wunsch nach Beseitigung dieser Bestimmung laut geworden. Der Entwurf trägt dadurch, dass er die Streichung des zweiten und dritten Absatzes des § 8 vorsieht, diesen Wünschen Rechnung, soweit dies in dem bisherigen Rahmen des Vogelschutzgesetzes, d. h. ohne Eingriff in die zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehörige Jagdgesetzgebung geschehen kann. Die bestehenden Jagdberechtigungen hat das geltende Vogelschutzgesetz nicht berührt, es enthält vielmehr den ausdrücklichen Vorbehalt im § 8 b, dass die Bestimmungen des Gesetzes auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel keine Anwendung finden. Nach dem geltenden Gesetz ist somit die Zulassung des Fanges von Krammetsvögeln im Dohnenstieg (§ 8 Abs. 2 und 3) nur für diejenigen Landesteile von Bedeutung, in denen der Krammetsvogel nicht zu den jagdbaren Vögeln gehört. Nur auf diese Landesteile übt daher die Streichung der Abs. 2 und 3 des § 8 eine unmittelbare Wirkung aus. Im übrigen wird es Sache der Landesgesetzgebung bleiben, über die weitere Zulassung oder Einschränkung des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg zu befinden.

Artikel 2.

Da das Gesetz vom 22. März 1888 schon jetzt allgemein als „Vogelschutzgesetz“ bezeichnet zu werden pflegt, ist vorgeschlagen, bei der neuen Bekanntgabe des Gesetzestextes im Reichs-Gesetzblatte diese Bezeichnung als Ueberschrift zu wählen.

Artikel 3.

In Helgoland ist das Gesetz vom 22. März 1888 bisher nicht zur Einführung gelangt. Es ist jedoch schon seit Jahren auf die allmähliche Einführung der Vorschriften des Gesetzes im Wege der Polizeiverordnung hingewirkt worden, so dass die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Vogelschutz auch auf der Insel Helgoland unbedenklich in Kraft gesetzt werden können.

[Folgen drei unseren Mitgliedern bereits bekannte Anlagen:

1) Die Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (O. M. 1899, Beiheft zu No. VIII);

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

2) Das Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 (O. M. 1888, S. 137);

3) Die Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt (Beilage zur O. M. 1904, No. VI.).]

II. Der stenographische Bericht über die Verhandlungen.

89. Sitzung. Sonnabend, den 28. April 1906.

Vertreter des Präsidenten, Abgeordneter **Büsing:** Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland (Nr. 352 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Beratung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Engelen.

Engelen, Abgeordneter: Meine Herren, der positive Vogelschutz, die Förderung des Gedeihens der zu schützenden Vogelwelt durch positive Massnahmen, also z. B. durch die Beschaffung von Nistgelegenheiten, durch die Winterfütterung und andere fernere Massregeln hat in erfreulicher Weise zugenommen. Es hat auch die Art der Anwendung dieser Massregeln zugenommen, auch die Beteiligung der Behörden an der Veranlassung solchen Schutzes. Da ist besonders zu begrüssen, dass die Anleitung zur Ausübung des Vogelschutzes vom preussischen Landwirtschaftsminister ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben ist, welche dieser Vorlage in einer Anlage beigefügt worden ist.

Weit bedeutungsvoller aber und viel notwendiger ist der negative Vogelschutz, also der Schutz, mit welchem verhindert werden soll die Wegnahme oder Zerstörung von Nestern, von Eiern oder das Fangen oder Töten der Vögel. Dazu ist aber notwendig und unentbehrlich, wie auch in der Begründung der Vorlage besonders hervorgehoben ist, dass die in Betracht kommenden Staaten mit einer parallelen Gesetz-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

gebung in dieser Richtung zusammenwirken. Daran hapert es noch erheblich. Es ist allerdings die Pariser Konvention, die der Vorlage angefügt ist und die uns heute wesentlich beschäftigt, die Uebereinkunft vom 19. März 1902, erreicht. Diese ist aber nur ein erster Schritt, vor allem, weil die Zahl der an der Uebereinkunft beteiligten Staaten eine sehr beschränkte ist. Nicht einmal alle Unterzeichner der Uebereinkunft, welche ja auch der Reichstag beschlossen und angenommen hat, haben sie ratifiziert. Von der Ratifikation haben sich bekanntlich Griechenland und Portugal ausgeschlossen, und weit mehr noch kommt in Betracht, dass Staaten, die besonders unentbehrlich in dieser Hinsicht sind und die besonders genannt werden, wenn man von Vogelmassenmord spricht, an der Uebereinkunft sich gar nicht beteiligt haben. Es ist da immer besonders Italien genannt worden. Sonst fehlen bei der Beteiligung die afrikanischen Mittelmeerstaaten, wie Aegypten; es kommen auch England und die Niederlande in Frage, die Balkanstaaten, die Türkei. Also es ist durchaus noch gar keine grosse Wirksamkeit eines internationalen Vogelschutzes vorhanden.

Nun legt diese Konvention, die hier in Frage steht, denjenigen Staaten, welche sie ratifiziert haben, die Verpflichtung auf, ihre Gesetzgebung der Konvention und ihren Erfordernissen anzupassen. Und in erster Linie handelt es sich bei der Vorlage, die augenblicklich den Gegenstand der Beratung bildet, um eine solche Anpassung. Diese Anpassungen sind in einiger Hinsicht Erweiterungen des Schutzes. Es ist bei den Nestern, Eiern und der Brut nunmehr durch die Konvention verboten auch der Ankauf, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport; die Vorlage will auch dies noch erweitern durch das Verbot der An- und der Verkaufsvermittlung. Es sind dann auch noch bei § 3 und § 5 unseres bestehenden Vogelschutzgesetzes, welches also angepasst werden soll, Aenderungen und Erweiterungen vorgeschlagen. Diese Anpassungen können wir, wie ja schon ausgeführt, nicht ablehnen, weil wir in einer vom Reichstag angenommenen Uebereinkunft uns dazu verpflichtet haben, und diejenigen Erweiterungen, welche darüber hinaus vorgeschlagen werden, und welche nicht zahlreich sind, erscheinen auch angemessen und gut durchführbar.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Nun soll aber der reichsgesetzliche Schutz des Krammetsvogelfangs im Dohnenstieg aufhören, und es sollen die Krammetsvögel, abgesehen von der landesgesetzlichen Jagdgesetzgebung, jetzt durch das Vogelschutzgesetz geschützt werden, obwohl die Konvention, diese besprochene Uebereinkunft, den Schutz des Krammetsvogels nicht erfordert. Die frühere Stellungnahme der verbündeten Regierungen ist danach eine geänderte. Die damalige Vorlage, welche zu dem bestehenden Vogelschutzgesetz geführt hat, hat wörtlich enthalten den § 8 Absatz 2, dessen Aufhebung jetzt vorgeschlagen wird, bis auf die vom Reichstage eingeführte Zeitbestimmung. Es muss also für die verbündeten Regierungen ein besonderer Grund vorhanden sein, um jetzt eine veränderte Stellung einzunehmen, und da gibt die Begründung der Vorlage als einen Grund an, im Reichstage seien Wünsche dahin ausgesprochen worden. Dass solche Wünsche im Reichstage ausgesprochen sind, ist feststehend. Begreiflicherweise haben diese Wünsche ausgesprochen diejenigen, welche die Streichung begehrten; es ist aber ebenso begreiflich, dass diejenigen, welche wünschten, dass der Krammetsvogelfang aufrecht erhalten bleiben möchte, dabei sich überhaupt nicht geäussert haben, weil ja eine Vorlage nicht eingebracht war, welche die Streichung herbeiführen wollte. Da konnten also die den Krammetsvogelfang befürwortenden Mitglieder, die dies besondere Interesse für den Schutz der Krammetsvögel zeigten, das wohl unverändert lassen.

Es ist auch Rücksicht darauf genommen in der Begründung, dass Petitionen die hier fragliche Streichung des § 3 Absatz 2 und 3 unseres Vogelschutzgesetzes befürwortet haben. Damit liegt es ähnlich. Eine Veranlassung, Petitionen einzubringen auf Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetzesbestimmung, lag natürlich nicht vor, und so, glaube ich, ist auf diese Umstände für die Veränderung in der Stellungnahme der verbündeten Regierungen kein wesentliches Gewicht zu legen. Von anderen Gründen weiss ich bisher nichts. Der Reichstag hat seine Stellung zu dieser Frage nicht geändert, und ich möchte darauf besonders hinweisen, dass, wenn man die Vorlage der verbündeten Regierungen in dieser Frage des Krammetsvogelfanges annimmt, ein sehr unerfreulicher Widerspruch zwischen der Gesetzgebung des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Reiches und der Gesetzgebung der Einzelstaaten, insbesondere Preussens, entsteht, wie ja auch der Widerspruch entstanden ist zwischen der Stellungnahme der preussischen Regierung im Jahre 1904 gegenüber der Konvention bezw. zu dem Wildschongesetz von 1904 und der Stellungnahme der verbündeten Regierungen heute. Bei dem Wildschongesetz von 1904 ist von der preussischen Regierung besonders betont worden, dass der Fang von volkswirtschaftlicher Bedeutung sei, dass etwa 1 200 000 Stück Vögel gefangen würden, und dass der Wert dieser Vögel etwa 200 000 Mark betrage. Es ist bezüglich der Krammetsvögel ausgesprochen, dass die Drossel ein unverträglicher Vogel, ja sogar ein Nesträuber sei, und man hat darauf hingewiesen, dass durch Polizeiverordnungen ja ein besonderer Schutz gegen etwa vorkommende Tierquälereien eingeführt werden könne. So ist in Preussen der § 4 dieses erwähnten Wildschongesetzes dahin ausgefallen, dass es heisst:

> Unter das Verbot des Ausstellens von Schlingen fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstieges kann durch die Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

Im Jahre 1888, als das geltende Vogelschutzgesetz beraten wurde, ist besonders betont worden, es handle sich um eine alte eingewurzelte Volkssitte, und ich darf dabei wohl erwähnen, dass neben unserem jetzigen Kollegen Dr. Hermes der Abgeordnete Windthorst damals mit Eifer für die weitere Zulassung des Krammetsvogelfanges eingetreten ist. Der Abgeordnete Windthorst hat damals bekannt, er habe selbst in seiner Jugend Dohnen nicht nur angefertigt, sondern auch aufgehängt und in denselben Vögel gefangen, so dass ihm der Abgeordnete Dr. Meyer (Halle) in humorvoller Weise entgegnete, dieses Bekenntnis trübe das ideale Bild, welches er von Windthorst habe, und er müsse ihm zurufen: „Fische fangen und Vögel stellen, verdarb schon manchen Junggesellen.“ (Heiterkeit.) Genug, Windthorst, der den Fang selbst ausgeführt hat, war aus seiner eigenen Erfahrung der Meinung, dass die Tierquälerei, die bei diesem Vogelfang vorkomme, nicht erheblich sei, es sei im grossen und ganzen nur eine Ausnahme, wenn eine Tier-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

quälerei gegenüber den gefangenen Tierchen sich einstelle. Er hat auch besonders darauf hingewiesen, dass die Tierwelt doch zunächst des Menschen wegen da sei. Abgesehen von denjenigen Vegetarianern, die ganz verbissen sind, um mich so auszudrücken, sind wir doch wohl in der Mehrzahl der Meinung, dass wir die Tiere zur Ernährung, sei es zur notwendigen, sei es zur angenehmen, nötig haben, und insofern können uns auch die Krammetsvögel dienen. Es kommt aber auch hinzu, dass mit Recht früher betont ist, es bilde einen Nebenerwerb für weniger bemittelte Kreise der Bevölkerung. Leider ist durch die Aenderung der preussischen Jagdgesetzgebung etwas Einschränkung hier passiert. Da, wo früher, wie es z. B. in Hannover der Fall war, der Krammetsvogel ein jagdbarer Vogel nicht war, ist jetzt nicht jeder Eigentümer von Grund und Boden oder jeder Berechtigte auf einem bestimmten, wenn auch noch so kleinen Grund und Boden befugt, den Krammetsvogel zu fangen, sondern nur, wenn er mindestens 300 Morgen, also eine Jagdgerechtsame innehat und einen Jagdschein löst, aber es sind noch manche kleine Leute daran beteiligt, denen ein solcher Nebenerwerb wohl zu gönnen ist, wie z. B. die Förster. Ich weiss also nicht, warum hier zwischen der Anschauung der preussischen Regierung oder den Anschauungen der verbündeten Regierungen nicht nur, sondern auch den Anschauungen anderer Landesregierungen, warum zwischen den Einzelgesetzgebungen und der Gesetzgebung des Reiches eine solche Dissonanz bestehen, bezw. eintreten soll, da die Konvention uns das nicht zur Pflicht macht. Ich weiss namentlich nicht, weshalb wir das tun sollen, weil wir doch nur dadurch erreichen, dass Italien, Belgien, Holland und andere Länder den Krammetsvogelfang weiter fortsetzen. Diejenigen Vögel, die wir dann in Ruhe lassen, werden zu einem Teile mehr in den anderen Ländern gefangen und gegessen, anstatt dass sie uns selbst zur angenehmen Speise dienen können. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, dass wenigstens zur Zeit wir diese Abänderung unseres bestehenden Vogelschutzgesetzes ablehnen.

Nun möchte ich noch eine Bemerkung machen über das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist ein bestimmter Termin nicht vorgeschlagen worden. Ich glaube, wenn wir die zweite Beratung im Plenum statt-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

finden lassen, dann könnte bei der Gelegenheit ein Zeitpunkt eingeschoben werden, und ich möchte beantragen, dass eine Kommissionsberatung nicht stattfindet. Ich kann darauf hinweisen, dass das ursprüngliche Vogelschutzgesetz, welches heute abgeändert werden soll, selbst nicht an eine Kommission verwiesen worden, sondern gleich im Plenum durchberaten worden ist, und heute handelt es sich nur um Anpassungen unseres Gesetzes an die Konvention, zu denen wir verpflichtet sind, um wenig zahlreiche Erweiterungen, die ausserdem vorgeschlagen worden sind und die zur Behandlung im Plenum geeignet erscheinen, und endlich um die Abstimmung Ja oder Nein, ob wir den Krammetsvogelfang reichsgesetzlich bestehen lassen wollen oder nicht. Ich glaube, damit rechtfertigt es sich, die Vorlage im Plenum zu Ende zu verhandeln. (Beifall in der Mitte.)

Vertreter des Präsidenten, Abgeordneter **Büsing:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Meine Herren, meine Partei steht diesem Gesetzentwurf in seiner Tendenz, den Vogelschutz weiter auszudehnen, durchaus sympathisch gegenüber; wir halten aber die Bestimmungen des Entwurfes nicht für ausreichend, um den Vogelschutz in dem erforderlichen Masse durchzuführen. Wir halten es auch für nötig, über bestimmte Fragen, auf die ich noch eingehen werde, von der Regierung Material zu bekommen. Aus diesen Gründen also, weil wir eine Erweiterung des Gesetzentwurfs wollen und weil wir zur Beleuchtung der Frage noch weiteres Material für erforderlich halten, ziehen wir eine Kommissionsberatung vor. Ich beantrage deshalb die Ueberweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Meine Herren, zu der Auffassung des Herrn Vorredners befinde ich mich allerdings im Widerspruch. Ich war sehr überrascht, nachdem er in seiner Einleitung allgemeines Wohlwollen für den Vogelschutz kundgegeben hatte, gerade in dem wesentlichsten Punkte Ausführungen von ihm zu hören, die sich sogar gegen die Regierungsvorlage als zu weitgehend richteten. Das Wichtigste für uns ist die Beseitigung des Krammetsvogelfangs (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), weil durch den Dohnenstieg in Deutschland ein grober Unfug der Singvögelvernichtung planmässig getrieben wird, der durchaus auf der Höhe

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

des gleichen Unfugs in Italien und den Barbareskenstaaten in Nordafrika steht.

Der Herr Vorredner hat sogar angezweifelt, ob die Regierung auf Grund der Uebereinkunft von Paris überhaupt genötigt gewesen sei, auch nur eine weitere Einschränkung — es handelt sich in dem Entwurf nur um eine prinzipielle Einschränkung des Krammetsvogelfangs — durchzuführen. Er meinte nämlich, aus dem Wortlaut der Uebereinkunft ginge nicht hervor, dass die Krammetsvögel in irgend einer Weise durch die Vertragsstaaten geschützt werden müssten. Da hat er den Sinn der Uebereinkunft nicht richtig verstanden. In dem Artikel 1 heisst es:

> Die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser

— zu denen bekanntlich die sämtlichen in Dohnenstiegen gefangenen Vögel gehören —

> und namentlich die Vögel, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind u. s. w.

Der Herr Abgeordnete Engelen zieht aus diesen Worten den Schluss, dass der Schutz nur ausgesprochen werden solle für die in der Liste namentlich aufgeführten nützlichen Vögel. Das ist aber nicht richtig; denn der Art. 1 will ja die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser, ganz allgemein schützen, namentlich aber die Vögel, die in der Liste aufgeführt sind. Das heisst mit anderen Worten: diese sollen vor allen Dingen berücksichtigt werden, aber gleichzeitig sollen überhaupt alle Vögel, die als Insektenfresser für die Landwirtschaft nützlich sind, geschützt werden, und dazu gehören auch die Krammetsvögel, wie die Drosselarten überhaupt und alle Vögel, die sich sonst noch im Dohnenstieg fangen. Da man nun bekanntlich die Vögel nicht durch obrigkeitliche Plakate auffordern kann, dass nur bestimmte Sorten den Dohnenstieg betreten, so fangen sich eben alle Insektenfresser darin, die in der Herbstzeit Beeren fressen. Ich selber (grosse Heiterkeit) — ja, Sie lachen, vorzeitig, meine Herren, Sie verwechseln mich offenbar mit Ihrem früheren Kollegen Windthorst, der in seiner Jugend Schlingen gelegt und den

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Dohnenstieg begangen hat — ich wollte sagen: ich selber habe bei Wanderungen, wo ich Dohnenstiege angetroffen habe — die ich nicht selber angelegt hatte —, Rotkehlchen in der Schlinge gefunden und habe sie befreit, womit ich mich allerdings eines Jagdfrevels in negativem Sinne schuldig gemacht habe. Es ist eine bekannte Tatsache, dass sich auch die kleineren Insektenfresser, wie Rotkehlchen und derartige Vögel, gleichfalls im Dohnenstieg fangen. Aber selbst wenn man es erreichen könnte, dass nur die grösseren Insektenfresser, wie Drosseln, sich darin fangen, würde sich doch ein völliges Verbot dieses unglaublich barbarischen Tierfanges aus den verschiedensten Gründen vollkommen rechtfertigen. Der Herr Abgeordnete Engelen hat aus einem vielleicht verständlichen Pietätsgefühle Worte angeführt, die der Herr Ageordnete Windthorst im Jahre 1888 gesprochen hat. Aber man soll sich doch nicht so unbedingt auf die Autorität anerkannter Parlamentarier und gütiger Onkel verlassen. Damit hat der Herr Abgeordnete Windthorst jedenfalls einen totalen Missgriff getan, wenn er behauptet hat — und der Herr Abgeordnete Engelen hat sich dieser Behauptung angeschlossen —, dass der Dohnenstieg nicht tierquälerisch sei. Bekanntlich werden im Dohnenstieg die Vögel mit Pferdehaarschlingen gefangen, in die die Vögel den Kopf stecken; sie sind dabei nicht sofort tot, sondern hängen stundenlang darin, bis sie sich zu Tode gezappelt haben; häufig werden sie auch noch am Morgen lebendig gefunden, und dann wird ihnen das Genick umgedreht.

Nun heisst es in Art. 3 der Uebereinkunft ausdrücklich:

> Es soll verboten werden das Aufstellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und aller anderen, irgendwie gearteten Mittel, welche den Zweck haben, den Massenfang oder die Massentötung der Vögel zu erleichtern.

Dieser Paragraph sieht so aus, als ob er ausdrücklich in Bezug auf den Fang im Dohnenstieg geschrieben ist. Der nachfolgende Paragraph kann ja möglicherweise als eine gewisse Einschränkung ausgelegt werden, in dem es da heisst:

> Für den Fall, dass die hohen vertragschliessenden Teile nicht in der Lage sein sollten, die Verbotsbestimmungen des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

vorhergehenden Artikels sofort und in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen, sollen sie befugt sein, diesen Verboten die für nötig erachteten Abschwächungen hinzuzufügen u. s. w.

Nun liegt gar kein Grund vor, anzunehmen, dass die verbündeten Regierungen „nicht in der Lage“ wären, den Vogelfang im Dohnenstieg zu verbieten. Ein solcher Grund liegt auch nicht vor im Bestehen der landesgesetzlichen Befugnisse in Bezug auf die Jagd. Da bekanntlich Reichsrecht Landesrecht bricht, liegt ein Rechtsgrund nicht vor, dass der Reichstag mit den verbündeten Regierungen einem Gesetz zustimme, durch welches ein für allemal der Fang im Dohnenstieg zu verbieten wäre. Was dagegen geltend gemacht werden könnte, liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Dass man irgendwie vor den landesgesetzlichen Befugnissen in diesem Falle zurückschrecken müsse, kann doch im Ernst nicht angeführt werden. Die Regierung hat selbst bei verschiedenen Gelegenheiten Gesetzentwürfe eingebracht, wodurch das Landesrecht gebrochen wurde.

Wir haben heute erst einen solchen Gesetzentwurf beraten. Als zum ersten Male in diesem Hause über die Haftpflicht der Automobilbesitzer verhandelt wurde auf Grund einer Petition, die im Jahre 1901 der Petitionskommission dem Plenum überwiesen war — ich war selbst damals Berichterstatter —, stellte sich die Regierung auch auf den Standpunkt, das müsse landesgesetzlich geregelt werden, und die Mehrheit der anderen Parteien stellte sich auf denselben Standpunkt. Es trat also das Haus nicht auf den Standpunkt, unbedingt eine reichsgesetzliche Regelung zu fordern. Jetzt hat sich bei der Automobilfrage die Regierung innerhalb fünf Jahre bekehrt, und die Begründung des Automobilgesetzes weist ausdrücklich darauf hin, dass eine reichsgesetzliche Regelung ja nicht zu vermeiden sei, da die Einzelstaaten nichts in der Sache getan hätten. Es spricht daraus ein Bedauern, sonst wäre diese Bemerkung in die Begründung nicht hineingekommen. Hier haben wir jetzt nach dem Vogelschutzgesetz von 1888 eine Erfahrung von 18 Jahren. Damals war auch die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass durch landesgesetzliche Regelung der Krammetsvogelfang beseitigt werden könne. Meines Wissens ist das nur in

 © Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Württemberg geschehen. (Zuruf bei den Nationalliberalen.) — In Thüringen auch; es freut mich, dass Thüringen in Deutschland vorangeht. — Preussen, das immerhin der grösste Staat und der grösste Singvogelvertilger ist, steht jedenfalls hintenan in dieser Beziehung. Es liegt kein Grund vor nach allen Präzedenzfällen und Erfahrungen, dass in Preussen ein Verbot des Fangens von Vögeln in Schlingen überhaupt erlassen wird. Wir werden deshalb jedenfalls darauf hinarbeiten, dass ein solches Verbot in das Gesetz hineinkommt.

Der Herr Abgeordnete Engelen hat nun noch folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: erstens den wirtschaftlichen Nutzen. Er musste selber die Zahlen anführen: der Wert der etwa eine Million betragenden in Dohnenstiegen gefangenen Vögel ist 200 000 Mark brutto im Marktverkauf. Davon haben die Leute, die den Fang betreiben, vielleicht die Hälfte. Sie haben aber auch noch die Apparate und ihre Zeit dazu zu geben. Wie man im Ernst bei einer Bevölkerung von 60 Millionen da von einem wirtschaftlichen Nutzen gegenüber dem sonstigen Schaden, der herbeigeführt wird, sprechen kann, begreife ich nicht. Es handelt sich da obendrein doch nur um einen wirtschaftlichen Nutzen der Jagdinhaber — auch das musste Herr Engelen zugeben, einer beschränkten Anzahl wohlhabender Leute, nämlich der Leute, die eine Jagd von mindestens 300 Morgen haben. Der Krammetsvogel ist nach dem preussischen Gesetz ein jagdbares Tier und kann nicht von jedem Beliebigen, der kein Jagdbesitzer ist, gefangen werden. Es handelt sich also darum, dass einer geringen Anzahl wohlhabender Leute die Möglichkeit genommen wird, 200 000 M. zu gewinnen aus der Vernichtung ausserordentlich nützlicher Vögel, die, abgesehen von ihrem Nutzen für die Land- und Forstwirtschaft, durch ihren Gesang im allgemeinen alle Menschen erfreuen.

Wie jetzt das Vogelschutzgesetz wirkt, woran ja tatsächlich wenig geändert wird durch die vorgeschlagene Neuerung, da die Landesgesetzgebung betreffs der Jagdgerechtsame nicht berührt werden soll, betrachten wir das Recht auf den Krammetsvogelfang als die Aufrechterhaltung eines odiosen Privilegs für wohlhabende Leute, sich einen kulinarischen Genuss zu verschaffen. Sie wollen doch nicht behaupten, dass Krammetsvögel zur Volksnahrung gehören; die Tierchen werden

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nur von wohlhabenden Leuten gegessen. Die paar wohlhabenden Leute in Deutschland, die diesen Genuss nicht entbehren können oder wollen, das sind die einzigen wirklichen Interessenten des Krammetsvogelfangs, während die gesamte übrige Bevölkerung, insbesondere aber meiner Ueberzeugung nach die Landwirtschaft und auch der Forstbetrieb ein Interesse daran haben, dass diesem Unfug ein Ende gemacht wird. — Ich begreife nicht, wie gerade der Herr Abgeordnete v. Metternich mit dem Kopfe schütteln kann. Es wäre mir sehr interessant, wenn Sie darlegen wollten, wie sich im Interesse der Landwirtschaft oder des Forstbetriebs die Vernichtung aller dieser Singvögel rechtfertigen lässt.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen bitten wir Sie, das Gesetz so zu erweitern, dass der Krammetsvogelfang in Deutschland überhaupt verboten wird. Dem steht nichts im Wege als das kulinarische Interesse einer sehr geringen Anzahl von Leuten, während alle Interessen, die sonst in Frage kommen, für das Verbot sprechen.

Wir sind aber auch auf Grund der mit den fremden Staaten geschlossenen Uebereinkunft verpflichtet, eine solche Massregel zu ergreifen, zumal auch kein Rechtsgrund die Regierung oder den Reichstag hindert, das zu tun. Ich trete da dem Herrn Abgeordneten Engelen entgegen, der sagte, die anderen Staaten betrieben den Fang dann weiter. Dann müssen wir eben mit gutem Beispiel vorangehen! Ich halte es grade bei dieser menschlichen Massregel für notwendig, dass Deutschland einmal vorangehe und nicht hintennachkomme! (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Henning, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, dass im allgemeinen diese kleine Novelle zum Vogelschutzgesetz von allen Parteien dieses hohen Hauses sympathisch aufgenommen worden ist. Natürlich sind ja in jedem Gesetz irgend welche mehr oder weniger geringfügige Punkte, die doch schliesslich einer Anfechtung unterliegen. Hier hat sich nun herausgestellt aus der Diskussion zwischen den beiden Herren Vorrednern, dass die Hauptschwierigkeit der Annahme dieser Novelle in der Stellung liegt, die wir zu dem Krammetsvogelfang einnehmen. Nun, meine Herren, ich glaube, das ist doch eine Frage, die wir hier nicht zu sehr aufzubauschen brauchen. Ich persönlich — und ich glaube,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

die grösste Zahl meiner Parteigenossen auch — stehe dem Schlingenfang von solchen Vögeln nicht sympathisch gegenüber. Wohl ist es ein hübscher kleiner Braten, ein Krammetsvogel; aber das Schlingenlegen und Schlingenstellen ist ein so unangenehmes Verfahren, das die Jugend verroht (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) und zu zahlreichen Ausschreitungen Veranlassung gibt, dass man sich aus diesem Grunde nicht für den Krammetsvogelfang begeistern kann. Aber in der Vorlage ist ja auch nicht ausdrücklich gesagt, dass der Krammetsvogelfang reichsgesetzlich geschützt sein soll, sondern das Reichsgesetz, das hier geschaffen wird, überlässt es den Landesvertretungen und Bundesregierungen, die Sache zu regeln, und zwar jedenfalls aus dem formalen Grunde, dass eben alle jagdbaren Tiere aus dem Vogelschutzgesetz ausgeschlossen sind, und der Krammetsvogel ist nun einmal von altersher ein jagdbares Tier. Man darf die Zuversicht hegen, dass auch auf landesgesetzlichem Wege eine Einschränkung dieses sehr zweifelhaften Systems, Krammetsvögel zu fangen, eintreten wird, schon weil — ich glaube recht unterrichtet zu sein — auch der Krammetsvogel sehr stark zurückgegangen ist in seinem Bestande und durch den dauernden Fang schliesslich nahezu der Vernichtung preisgegeben sein würde. Aber aus diesem Umstande herzuleiten eine Beanstandung dieser Novelle oder gar ihre Ueberweisung an eine Kommission, — meine Herren, ich glaube, wer nicht gerade passioniert für neue Kommissionen ist, kann über diese Kleinigkeiten wohl auch noch hinwegkommen.

Aber aus diesen sozialpolitischen Gründen, die von dem Herrn Vorredner mit der scharfen Ecke hineingeschoben worden sind, kommen noch andere bemerkenswerte Sachen in Betracht. Zunächst ist es eigentümlich, dass wir, die wir doch eigentlich die Träger der Kultur sind — wir machen lauter kulturelle Gesetze —, uns hier genötigt sehen, eine Welt von unschuldigen Geschöpfen, die uns allen sympathisch sind, gegen die fortschreitende Kultur in Schutz zu nehmen. Es ist ausdrücklich gesagt und auch ganz richtig, dass die zunehmende Kultur der Vogelwelt feindlich gegenübersteht; sie nimmt ihnen die Schlupfwinkel, die sie haben, die hohlen Bäume, wo sie Insekten und kleine Würmer finden, sie trocknet die Wälder aus und stellt regelmässige

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Waldungen her ohne niedriges Gesträuch, das für die Vogelwelt unentbehrlich ist.

Das ist allerdings ein Gegensatz, in den wir uns hier notdrungen im Interesse der Vogelwelt stellen müssen, und meines Erachtens ist das ein nützliches Unternehmen im kulturellen Interesse. Denn wir müssen dafür sorgen, dass die der Landwirtschaft nützlichen Vögel geschützt werden, und dass überhaupt die einheimische Vogelwelt geschützt wird. Es sind das ähnliche Vorkommnisse, wie wir sie z. B. haben treffen müssen gegen die Vernichtung der sogenannten Naturdenkmäler, der Pflanzenwelt, die auch an vielen Stellen total vernichtet wird, die sonst vollständig verloren geht. Vor einer ähnlichen grossen Schädigung, die doch gegen das allgemeine Interesse ist, stehen wir auch hier, und wir müssen schon aus diesem Grunde alles tun, um weiterhin diese liebliche Tierwelt vor der Kultur in Schutz zu nehmen.

Es ist das ein Widerspruch, der darin liegt; aber wo die Kultur Schaden bringt, müssen kulturelle Massregeln eintreten, die das wieder gutmachen. Von diesem Standpunkt aus kann man, glaube ich, mit Freuden den Anhang begrüssen, der beigefügt ist, der in populärer Weise Anleitung gibt, wie die Vogelwelt, die also auf der einen Seite geschädigt wird, auch wieder in Schutz genommen und gepflegt werden kann durch das allgemeine Interesse. Es ist in den Motiven sehr richtig gesagt, dass das Verbot und seine Verschärfung nicht ausreicht, um die Vogelwelt völlig zu schützen. Es ist schwer, diese Leute zu fassen, die auf Vogelfang ausgehen. Viel wichtiger ist es, dass mit diesem Verbot gleichzeitig eine Andeutung gegeben wird, die das allgemeine Interesse erweckt. Wir machen es in unseren öffentlichen Anlagen auch so. Da heisst es: „Diese Anlagen werden dem Schutze des Publikums empfohlen.“ Das erweist sich als vorteilhaft und wirksamst. Da muss ich sagen: die Anlagen, die das Publikum für unsere Vogelwelt interessieren, werden Veranlassung geben, die Vogelwelt, die ja unter der jetzigen allgemeinen Kultur zu leiden hat, auch wieder in Schutz zu nehmen und zu pflegen.

Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist nun der, dass wir diese Novelle geglaubt haben machen zu müssen, um der Pariser Konvention vom Jahre 1902 gerecht zu werden. Da tritt uns zunächst

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

die Frage nahe: welche Staaten sind denn eigentlich dieser Konvention bis jetzt beigetreten? Es scheinen mir sehr wenige zu sein. Genannt sind nur diejenigen Staaten, die gerade nicht beigetreten sind. Das sind vor allem Portugal und Griechenland. Auch Italien hat sich gar nicht beteiligt, die Mittelmeerstaaten auch nicht, und dieses sind allerdings gerade Staaten, die sehr schädlich für unsere einheimische Vogelwelt sind. Italien, unser guter, aber sehr zweifelhafter Bundesgenosse, sollte bei dieser Gelegenheit einmal Zeugnis ablegen von seinen Sympathien für Deutschland, die in theoretischer Weise ausgesprochen worden sind. Er könnte uns da unterstützen; denn, meine Herren, es ist ganz klar, dass wir unsere einheimischen Vögel gar nicht allein schützen können. Im Süden werden sie, wo sie vogelfrei im verwegensten Sinne des Wortes sind (Heiterkeit), von Leuten weggefangen, die sehr gewitzigt sind, und es wäre wohl ein Zeichen der Sympathie von Italien, wenn es hierin Deutschland entgegen käme, damit die Vögel, die dort im Winter Zuflucht suchen, vor den Vogelmördern und Vogelfängern geschützt werden. Freilich die Mittelmeerstaaten sind schwer zu fassen. Sie wären vielleicht auf der Marokkokonferenz zu fassen gewesen. (Heiterkeit). Aber die Sache ist zu rasch gegangen, und dieser Moment ist uns verloren gegangen, auch in diesem Staate vielleicht den Vogelschutz zu erreichen. Jedenfalls zeigt das wieder, dass wir im Auslande gerne gerupft werden, und ein Bundesgenosse von uns wie Italien sollte das möglichst vermeiden und unsere derartigen Bestrebungen unterstützen.

Also, meine Herren, ich glaube wirklich, dass wir wegen dieser kleinen Novelle wenig Veranlassung hätten, uns in irgend einem Punkte hier zu erhitzen. Auch selbst die kleine Frage, die hier plötzlich erwachsen ist über den Krammetsvogelfang, kann uns nicht veranlassen, die ganze Sache an eine Kommission zu verweisen. Meine politischen Freunde und ich haben überhaupt nicht daran gedacht, dass jetzt noch eine Kommission dafür eingesetzt werden solle, namentlich keine besondere Kommission. Wollen Sie es vielleicht in die Automobilkommission mit verweisen? (Heiterkeit). Man sagt ja, dass die schnellen Bewegungen der heutigen Zeit auch den Vögeln Schaden tun. Ich denke da an diese grossen elektrischen Züge, die mit einer

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Geschwindigkeit von 200 Kilometer fahren; denn der Vogel kann ihnen nicht ausweichen, er klebt am Fahrzeug vorne fest und wird durch den Luftdruck festgehalten. In die Automobilkommission würde also diese Vorlage noch am ersten hineinpassen. Sonst aber stehen wir auf dem Standpunkt, dass wir diese Vorlage so annehmen können, wie sie uns geboten wird, und, was den streitigen Punkt anlangt, es der Landesgesetzgebung überlassen sollen, den Krammetsvogelfang zu regeln, eventuell zu verbieten. Es ist einem grossen Teil meiner politischen Freunde unsympathisch gerade wegen der hässlichen Art des Fangens mit der Schlinge, die eigentlich nicht jagdgemäss ist; das trägt so leicht den Charakter von Wilddieberei und verführt die Jugend zu allerlei Untugenden.

Das sind also die wesentlichen Punkte, die ich bei der Besprechung dieser Novelle zur Sprache bringen wollte. Es wäre interessant zu hören, welche Staaten denn nun definitiv der Pariser Konvention beigetreten sind, und ob wir nicht wieder die einzigen sind, die in der Sache wirklich etwas tun. Ich will dem Wunsche Ausdruck geben, dass es gelingen möge, auf diplomatischem Wege auch die anderen Staaten zu bewegen, diesem Vogelschutzübereinkommen beizutreten. (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Held.

Held, Abgeordneter: Meine Herren, ich konstatiere mit grosser Freude, dass das Gesetz zum Schutz der Vögel vom 22. März 1888 ausserordentlich segensreich gewirkt hat. Vor allem freut es mich, dass eine Folge davon die Pariser Konferenz gewesen ist, welche ja auch etwas geleistet hat, aber leider Gottes nicht viel. Meine Herren, die Pariser Konferenz hat aber leider nicht vermocht, diejenigen Staaten in das Uebereinkommen einzubeziehen, wo gerade in der Hauptsache das Vogelmorden stattfindet. Ich bedaure, dass ich vor allen Dingen hier unseren Bundesgenossen Italien nennen muss, ausserdem Griechenland, Aegypten und dann die Staaten in Nordafrika. Frankreich ist nicht einmal in der Lage gewesen oder hat es nicht für nötig gehalten, seine Gebiete in Nordafrika zum Anschluss an die Konvention zu bringen. Ich bedaure ferner, dass nicht in Algeciras Vorkehrungen getroffen sind, Marokko in die Konvention einzubeziehen. Hoffentlich holt man

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

das nach, wenn sich wieder einmal die Gelegenheit zu einer derartigen Konferenz bietet, und wirkt so in Marokko auch als Kulturträger.

Meine Herren, der uns jetzt vorliegende Gesetzentwurf will nun verschiedene Ungleichheiten beseitigen. Ich freue mich ausserordentlich, dass das geschieht; denn wir haben alle Veranlassung, im Interesse unserer Landwirtschaft, im Interesse der Gärtnerei dafür zu sorgen, dass die nützlichen Vögel bei uns nicht noch weiter in ihrer Zahl zuzurückgehen, als es heute infolge der fortschreitenden Kultur leider der Fall ist.

Meine Herren, in der Begründung der Vorlage wird auseinandergesetzt, woran es liegt, dass die Vögel sich so ausserordentlich vermindern, und zwar soll das vor allen Dingen dadurch geschehen, dass sie ihren natürlichen Unterschlupf, ihre Nist- und Futterplätze infolge der immer rationeller werdenden Land-, Forst- und Gartenwirtschaft vielfach verlieren. Deshalb ist es dringend nötig, dass wir Vorkehrungen treffen, damit der Schaden nicht noch grösser wird, als er heute schon ist!

Meine Herren, ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, unseres früheren Kollegen Beckh zu gedenken (Bravo!), welcher sich mit so viel Eifer und so grosser Tatkraft bemüht hat, unsere gefiederten Lieblinge zu schützen. Meine Herren, ich bin überzeugt, dass er bei dem langen Kampf, den er für sie geführt hat, eine grosse Genugtuung darüber empfinden würde, wenn er noch unter uns wäre, dass diese, einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Vogelschutzes darstellende Vorlage an uns gelangt ist.

Meine Herren, so freudig ich dieselbe nun begrüsse, so finde ich doch, dass sie noch lange nicht vollkommen ist, und ich beziehe mich da auf die Verhandlungen, die seitens der verschiedenen Vogel- und Tierschutzvereine stattgefunden haben. Vor allen Dingen wünscht man in diesen Kreisen — und ich glaube, das wird berechtigt sein —, dass in dem § 1 ein Zusatz gemacht wird, in dem nicht allein Nester, Eier und Brut — es handelt sich jetzt um alle in Europa vorkommenden Vogelarten — geschützt werden und ihre Ein- und Durchfuhr sowie ihr Feilbieten verboten wird, sondern dass dies ebenfalls für Bälge und Teile von Vögeln sowie Federn derselben zu Nahrungs- oder Putzzwecken geschieht. Das ist die Forderung, welche von Tierschutz- und

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Vogelschutzgesellschaften aufgestellt wird, und es wird zu überlegen sein, ob man den Paragraphen nicht dahin erweitert. Dann wird es vielleicht nötig sein, dass man bezüglich des Verbots des Kiebitz- und Möveneiersuchens allgemein einen festen Termin setzt, für Kiebitzeier etwa den 15. April, für Möveneier den 15. Mai.

Eine andere sehr wichtige Forderung, welche auch die Vogelschutzvereine ganz energisch erheben, ist die, dass man Katzen ausserhalb der Einfriedigung von Gehöften in Gelände, wo sie der Vogelwelt schädlich werden können, dem freien Tierfang unterstellt. Die Katze mag angenehm und nützlich sein als Haustier, wenn es sich um Mäuse handelt; aber wo es sich um Vögel handelt, ist sie unangenehm und ausserordentlich schädlich, und deshalb muss sie dem freien Tierfang unterstellt werden. (Sehr richtig!) Die Katze stellt den Vogelnestern ganz ausserordentlich nach, und wohl kein Tier ist ein so grimmiger Feind für die Vogelwelt als sie.

Eine dritte Forderung der Vogelschutzvereine ist die vorhin eingehend besprochene: das Verbot des Krammetsvogelfangs. Der Krammetsvogelfang soll nur dort untersagt werden, wo der Krammetsvogel nicht zu den jagdbaren Tieren gehört. Meine Herren, ich habe in meiner Jugend dem Krammetsvogelfang auch sehr obgelegen. (Lebhafte Zurufe). — Ja, ich bedaure das jetzt auch sehr. — Ich gestehe ferner, dass ich heute noch so schlecht bin, sehr gerne Krammetsvögel zu essen. (Erneute Zurufe.) Aber, wenn ich mir vorstelle, dass der ganze wirtschaftliche Nutzen dieses Fanges 200 000 Mark in sich schliesst, und mir jetzt vergegenwärtige, was für Szenen ich damals dabei gesehen habe, dann muss ich doch, besonders da wir diese Vögel für die Landwirtschaft als Insektenvertilger nötig haben, wünschen, dass, wenn es möglich ist, der Krammetsvogelfang überhaupt verboten wird. Nicht allein zappeln, wie der Herr Abgeordnete Ledebour ausführte, die armen Vögel, wenn sie mit dem Kopf in die Schlinge geraten, noch lange im Todeskampf; ich habe oft gesehen, dass sie mit den Ständern drinhängen, und was sie da für entsetzliche Leiden ausstanden, ist einfach nicht zu beschreiben. Es werden auch alle möglichen Singvögel in den Dohnen gefangen, und zwar nicht bloss Rotkehlchen. (Sehr richtig!) Deshalb wäre doch zu erwägen,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

ob man nicht den Krammetsvogelfang allgemein beseitigen kann; denn er ist eine Grausamkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen schädlich.

Das ist es, was ich im allgemeinen zu dem Gesetz zu sagen hätte. Ich bin nicht der Ansicht — auch in Anbetracht der vielen Kommissionen, welche wir schon haben —, dass eine Kommissionsberatung erforderlich ist. Man kann ja zur zweiten Lesung eventuell Anträge stellen, und deshalb möchte ich bitten, das Gesetz nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern es im Plenum zu verabschieden und anzunehmen im Interesse der Landwirtschaft, der Gärtnerei und im Interesse jedes Naturfreundes, der sich freut, wenn er draussen in Gottes freier Natur das Zwitschern und Singen der Vögel hört, wodurch sie ihm noch einmal so schön wird, als sie es ohnehin ist. Sorgen wir deshalb dafür, dass die Vogelwelt noch mehr geschützt wird, als es bisher der Fall war! (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Merten.

Merten, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich nach den Ausführungen der Herren Vorredner kurz fassen. Ich will jedoch zunächst nicht unterlassen, dem Herrn Abgeordneten Held dafür zu danken, dass er mit so warmen und herzlichen Worten meines verehrten Freundes, des früheren Abgeordneten Beckh (Nürnberg), gedacht hat. Ich kann dem Herrn Kollegen Held versichern, dass Herr Beckh (Nürnberg) dieselbe Freude über diese Vorlage empfindet, wie er sie selbst zum Ausdruck gebracht hat, und wie wir gewiss sie alle in gleichem Grade teilen, wenn wir eine Verabschiedung des Gesetzes wünschen.

Ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, dass wir dem Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen gern unsere Zustimmung geben. Wir glauben, damit nicht bloss eine Pflicht zu erfüllen, indem wir ein Versprechen, welches seinerzeit durch die Unterzeichnung der Pariser Konvention gegeben ist, einlösen, sondern wir sind überzeugt, dass, wenn diese Bestimmungen Gesetzeskraft erlangt haben, wir einen wesentlichen Schritt vorwärts kommen werden auf dem Gebiete des Vogelschutzes auch zum Schutze der Landwirtschaft.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Trotzdem möchte ich noch ein paar Ausführungen machen, die ich für notwendig halte gegenüber den Anschauungen, die Herr Kollege Engelen hier vertreten hat, und gegenüber denjenigen Darlegungen, die auch zum Teil der Herr Vertreter der konservativen Partei gemacht hat. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Engelen haben uns auf das deutlichste bewiesen, dass die Kernfrage, der Angelpunkt in der ganzen Vogelschutzgesetzgebung die Frage des Krammetsvogelfanges ist, sowohl für unser Vaterland im engeren Sinne wie auch für die gesitteten Länder überhaupt. Eine Kernfrage deswegen, weil wir die Singvögel, die wir schützen wollen, durch alle gesetzlichen Massnahmen vergeblich uns zu schützen bemühen, solange nicht der Dohnenstieg beseitigt ist; und eine Kernfrage gegenüber der internationalen Vogelschutzkonvention, weil wir keinen Anspruch für uns erheben dürfen, Italien in irgend einer Form aufzufordern, den Massenvogelmord abzustellen, solange wir selbst kein gutes Vorbild in dieser Beziehung geben. (Sehr richtig!) Meine Herren, wie steht es nun mit den rechtlichen Bestimmungen in dieser Vorlage, die in Zukunft auf den Krammetsvogelfang Anwendung finden bezw. nicht finden können? In dieser Beziehung sind unsere Erwartungen nicht erfüllt worden. Das muss ich gerade im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Engelen betonen. Wir waren eigentlich auf eine Enttäuschung vorbereitet, nachdem das Wildschongesetz, das im Jahre 1904 im preussischen Abgeordnetenhause verabschiedet worden ist, den Krammetsvogelfang sanktionierte. Die rechtliche Grundlage ist doch die, dass nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom Jahre 1888 im zweiten und dritten Abschnitt der Krammetsvogelfang im Reiche nicht nur erlaubt, sondern sogar auch derjenige als straffrei hingestellt wird, der bei Ausübung des Krammetsvogelfangs auch andere nach diesem Gesetz geschützte Vögel unabsichtlich mitfängt. Das waren damals die Bestimmungen des Reichsgesetzes. Inzwischen haben einige Einzelstaaten, wie Württemberg, Baden, Hessen, die thüringischen Staaten, das Königreich Sachsen, sogar einige preussische Provinzen, wie Hessen-Kassel und Sigmaringen, sich nicht mit den Bestimmungen begnügt, die damals im Jahre 1888 das Reich getroffen hat, sondern sind über diese Bestimmungen hinausgegangen zu einem Verbot des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Vogelfanges überhaupt und haben innerhalb der Grenzen ihres Landes nur noch gestattet, mit den Feuerwaffen die Krammetsvögel zu schiessen. Als die Bestimmungen von 1888 Gesetzeskraft erlangt hatten, erhob sich ein Sturm der Entrüstung im ganzen Volke, machte sich eine Bewegung bemerkbar nicht bloss in den Reihen derjenigen Kreise, die den Tierschutzvereinen angeschlossen sind oder ihnen nahestehen, sondern auch in den Kreisen der besten Elemente unseres Volkes, die mit aller Energie darauf hinarbeiteten, diesen Ausnahmeparagraphen beseitigt zu sehen.

Das preussische Wildschongesetz hat im Jahre 1904 eine Bestimmung getroffen, wonach der Krammetsvogel als jagdbares Tier aufgeführt ist, wonach das allgemeine Verbot des Ausstellens von Schlingen und Dohnen ausgenommen wird von den Bestimmungen, die fortan im allgemeinen gelten sollen, das heisst, dass der Krammetsvogelfang hier einfach sanktioniert ist. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Moment Rechnung, indem wohl in dem § 8 die vorhin von mir verlesenen Abschnitte 2 und 3 aufgehoben werden, indem aber im wesentlichen die Entscheidung darüber, was mit dem Krammetsvogelfang in Zukunft geschehen soll, ob er bestehen bleibt oder nicht, in die einzelnen Landtage verlegt wird. Dieses Prinzip können wir als ein gesundes und berechtigtes nicht anerkennen. Berechtigt ist es vielleicht in dem Sinne, als durch Verfassung und durch Staatsrecht den Einzelstaaten die Entscheidung über die Form ihres Jagdrechts vorbehalten bleibt, aber zu billigen aus dem Grunde nicht, weil gerade das Beispiel Preussens uns bewiesen hat, dass wir allemal vergeblich hoffen auf Beseitigung dieser Unsitte, wenn wir die Entscheidung den Einzelstaaten überlassen.

Meine Herren, aus diesem Grunde werden wir für die zweite Lesung, mag sie im Plenum oder in der Kommission stattfinden, dementsprechende Anträge stellen, und wir werden fordern, dass der Krammetsvogelfang, der schon in einigen Staaten gar keine so unendlich grosse Bedeutung mehr hat, für das ganze Reichsgebiet einfach unmöglich gemacht werde. Denn, meine Herren, worin die Gefahren dieses Krammetsvogelfanges bestehen, und warum er vom allgemeinen moralischen, ethischen und vor allem auch volkswirtschaftlichen Stand-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

punkt zu verwerfen ist, das mag Ihnen am besten die Aufzeichnung eines königlich preussischen Forstaufsehers, die mir vorliegt, beweisen, und ich darf um die Erlaubnis bitten, ein paar Angaben daraus zu verlesen. Er hat niedergeschrieben, dass in 5 Jahren im Dohnenstieg gefangen seien 3179 Vögel, und von diesen waren: 2 Misteldrosseln, 14 Wachholderdrosseln, 1034 Rotdrosseln, 1930 Singdrosseln, 52 Schwarzamseln, 3 Schildamseln, 52 Rotkehlchen, 28 Meisen, 32 Dompfaffen, 1 Buchfink usw., d. h. also, in der Summe von 3179 gefangenen Vögeln im ganzen 16 Krammetsvögel. Meine Herren, das möge Ihnen beweisen, dass das in Wirklichkeit gar kein Krammetsvogelfang ist, sondern im letzten nichts anderes als eine Vernichtung unserer Singvögel, und zwar eine Vernichtung im Zeichen des Fanges, d. h. nach einem durchaus nicht zu berechnenden Zufall. (Sehr richtig!)

Meine Herren, nun frage ich: ist das dankbar gegenüber den Tierchen, die den Sommer hindurch uns die Kerbtiere, die Schnecken, die Würmer vertilgt haben und im Herbst von uns ziehen, dass sie erwürgt werden?· Ist es praktisch und vor allem volkswirtschaftlich klug, dass wir in einer Zeit, wo schon die Wälder langsam veröden, wo schon durch so und so viel Ungeziefer in den Wäldern, durch Raupen, Kiefernspinner und dgl., so bedeutender volkswirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, auch den Forstmann, den Schützer des Waldes, noch der treuesten Freunde seiner Forsten berauben? Meine Herren, ist es vor allem sittlich erlaubt, dass wir einen derartigen Massenvogelmord — nicht einen Krammetsvogelfang, das betone ich ausdrücklich — dulden und auf der anderen Seite über die Vorgänge in Italien uns entrüsten? Meine Herren, wir müssen ja jeden Augenblick befürchten, dass man uns über die Alpen herüber zuruft: ihr habt keine Ursache, euch über die Vorgänge in unserem Vaterlande zu ereifern, solange ein derartiger Massenvogelmord bei euch selber besteht! (Sehr richtig!)

Darum, meine Herren, erkläre ich mit meinen politischen Freunden: einem derartig betriebenen Krammetsvogelfang muss ein Ende gesetzt werden! Wir wollen gar nicht allen jenen, die den Krammetsvogel so gern verzehren, die darin einen besonderen Genuss erblicken, dieses vorzügliche Genuss- oder Nahrungsmittel, wie man es nennen mag,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nehmen, wir werden vielleicht nur das eine herbeiführen, dass es im Preise ein klein wenig teurer wird: man möge den Fang verbieten, aber die Erlegung des Krammetsvogels mit Feuerwaffen mag bestehen bleiben: dann wird die einzige Folge sein, dass die Herren Feinschmecker ein klein wenig mehr für den Krammetsvogel zahlen müssen, und das, meine Herren, können wir ganz gut verantworten.

Meine Herren, wenn ich diesen Punkt erwähnt und in Aussicht gestellt habe, dass wir zur zweiten Lesung des Gesetzes dementsprechend einen Antrag oder eine Resolution stellen werden, so geschieht das, wie ich schon angedeutet habe, um vor allen Dingen die Stellung Deutschlands moralisch zu stärken gegenüber den übrigen an der Konvention beteiligten Mächten, und da, meine Herren, haben wir mit demselben Bedauern gelesen, dem der Herr Kollege Held soeben Ausdruck gegeben hat, dass die Konvention noch nicht ausgedehnt werden kann auf alle beteiligten zivilisierten Staaten, und dass sie andererseits in ihren Ausführungsbestimmungen nicht einmal Beachtung findet bei denjenigen Staaten, die ursprünglich die Protokolle der Konferenz unterschrieben haben. Die Worte, die auf Seite 3 der Begründung gegeben sind, zeigen uns aufs deutlichste, dass auch von den verbündeten Regierungen dieses unser Bedauern geteilt wird. Meine Herren, wir beklagen das um so mehr, weil alle unsere Bestrebungen in unserem Vaterlande, im Reiche sowohl, wie in den Einzellanden, erfolglos bleiben müssen, solange nicht jenseits der Alpen, in Italien, diesem Massenvogelmord ein Ende bereitet sein wird. (Sehr richtig! links.) Ich muss allerdings zugeben, dass Kenner der italienischen Verhältnisse, speziell Kenner derjenigen italienischen Landstrecken, die an den Gestaden des Mittelmeers liegen und den Massenvogelmord zu einer besonderen Industrie sozusagen entwickelt haben, schon seit geraumer Zeit mit Freude begrüssen können, dass der Vogelmord nicht mehr populär sei. Meine Herren, wenn das wahr ist, wenn eine solche Bewegung bereits eingesetzt haben sollte, so haben wir alle Ursache, sie mit Freude zu begrüssen und uns ihres Erfolges in der Zukunft zu freuen.

Meine Herren, aber auch im italienischen Parlament ist bereits der Ruf erschollen nach einem wirksamen Vogelschutz und nach einem

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Gesetz in dem Sinne. Leider scheint mir der Ruf ziemlich wirkungslos verhallt zu sein; wenigstens geht aus der Begründung nichts hervor, dass in dieser Beziehung auch schon seitens der gesetzgeberischen Instanzen im italienischen Volke irgendwelche Versuche angestellt worden wären.

Meine Herren, wir beklagen das Verhalten Italiens aber nicht bloss aus dem reinen Zweckmässigkeitsgrunde, sondern vor allen Dingen auch aus einem ideellen Grunde, weil wir der Ueberzeugung sind, dass infolge der Hartnäckigkeit, mit der Italien bisher sich gesträubt hat, den internationalen Abmachungen beizutreten, das Ansehen und die Wertschätzung des uns verbündeten Volks in der Welt in keiner Weise wachsen oder sich vermehren kann, zumal die Methode, wie gerade in Italien der Vogelmassenmord betrieben wird — ich will nur erinnern an den Netzfang, an das Anlocken der kommenden Vogelscharen durch geblendete unglückliche Tierchen, an den Fang mittels der Elektrizität in den Drahtleitungen —, eine derartige ist, dass sie auf eine gewisse Roheit und Grausamkeit unbedingt schliessen lässt, und wir befürchten, dass schliesslich die vorzüglichen Eigenschaften des italienischen Volkes, Geist und Talente, Charakter und Liebenswürdigkeit in den Hintergrund gestellt und verdunkelt werden könnten durch derartige unwürdige Erscheinungen im Charakter einzelner Landschaften und einzelner Kreise der Bevölkerung. Darum, meine Herren, glaube ich, wäre es unter diesen Umständen doch wohl möglich, dass nicht bloss seitens unserer Regierung, sondern durch eine vereinte Einwirkung der Mächte der Konvention ein leiser moralischer Druck auf die italienische Nation ausgeübt würde, und dass infolge dieses Druckes Italien sich endlich besinnt und aufrafft, um nicht hintanzustehen hinter den Nationen, die in der allgemeinen Bildung und auf der allgemeinen Kulturstufe durchaus nicht so weit vorgeschritten sind wie Italien. Ich nenne nur Indien und Australien, die aber gerade in der Frage des Vogelschutzes die uns verbündete Nation längst überholt haben. Und wenn nun die Worte in den Motiven: „Es bleibt auch weiterhin die begründete Aussicht bestehen, dass Italien und die noch ausstehenden Mächte zum Anschluss an die Konvention gewonnen werden könnten“ — hindeuten sollen auf einen derartigen Versuch, so will ich das mit Freuden begrüssen.

Meine Herren, wenn wir so im allgemeinen sowohl der Tendenz

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

des Gesetzes wie seinen wesentlichsten Bestimmungen durchaus zustimmen, so will ich aber nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festzustellen, dass wir in diesem Gesetzentwurf noch nicht die letzte Massnahme zu Gunsten der Vogelwelt erkennen, und dass wir sowohl die Uebereinkunft von 1895 wie auch den Entwurf hier nur als eine allerdings schon wesentliche Etappe auf dem Wege zum Ziele, das ist zum wahren und vollkommenen Vogelschutz, ansehen. Denn, meine Herren, auch dieser Entwurf beschränkt sich genau so wie die internationale Abmachung vom Jahre 1895 in seiner Fürsorge schliesslich auf den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel. Das ist unbedingt richtig und wesentlich, dass man diese Vögel zunächst herausgegriffen und in erster Linie geschützt hat. Aber, meine Herren, wenn die Einzelregierungen es ausführen sollen, dem Vogelschutz im weiteren Sinne gerecht zu werden, so dürfen wir nach dem Beispiel Preussens nicht mit grossen Erwartungen in die Zukunft sehen, und so halte ich es für notwendig, grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass man diese einseitige Auffassung des Schutzes der Vogelwelt überhaupt nicht für alle Zeiten aufrechterhalten kann. Man kann einen wirklichen Vogelschutz für alle Zeiten nur ausüben, wenn man die Frage der materiellen Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Vogelarten vollkommen ausschaltet. Es haben meines Erachtens nicht bloss diejenigen Vögel, die im Augenblick als für uns und für diese Zeit nützliche zu erkennen sind, einen Anspruch darauf, geschützt zu werden, sondern meines Erachtens die gesamten Bewohner der Lüfte, sobald sie den Menschen nicht in der allerverhängnisvollsten Weise gefährlich werden. In dieser Beziehung stimme ich auch nicht überein mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Engelen, der da sagte, die Tierwelt sei des Menschen wegen da, — etwa in dem Zusammenhang, dass der Mensch sich die Tierwelt je nach seinen augenblicklichen Bedürfnissen so zunutze machen könnte, indem er sie fängt, schiesst oder abschlachtet, sondern ich sage: die Tierwelt ist der ganzen Natur und aller ihrer Lebewesen wegen da, und in dieser Natur ist der Mensch eben nur ein einziger, allerdings wesentlicher Organismus. Ich stimme durchaus überein mit den Ausführungen von Ernst Hartert, der in seiner vortrefflichen Schrift: „Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz“ sagt:

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Unter Vogelschutz verstehen wir vorzugsweise den Schutz, die durch unsere Kultur, Landwirtschaft und Jagdschutz bedrohten Vogelarten vor gänzlichem Untergang zu bewahren, gleichviel, ob sie zu Zeiten einzelnen Berufsklassen nützlich oder schädlich sind. Wir dürfen nicht gleichgültig zuschauen, wie die Natur entvölkert und verödet wird. Je vielseitiger die Vogelgattungen vertreten sind, je schöner belebt sich das All, je mehr erfreut sich Herz und Geist, je mehr werden sie erfüllt von der Grossartigkeit der Schöpfung.

Und darum, glaube ich, muss, um dieses letzte Ziel eines endgültigen, umfassenden Schutzes zu erreichen, der Staat als der grösste Grundbesitzer auch auf seinen ländlichen Besitzungen, in seinen sämtlichen Wirtschaften und Betriebsformen ein Vorbild geben und sein, wie man die Vogelwelt zu schützen, zu hüten und zu ihrer Erhaltung und Vermehrung beizutragen hat, und so begrüsse ich es mit dem Vertreter der konservativen Partei mit Freuden, dass diesem Entwurf beigefügt ist die „Anleitung zu einem praktischen Vogelschutz", wie sie im preussischen Landwirtschaftsministerium entworfen ist.

Denn, meine Herren, das ist uns ganz klar: Gesetze sind keine Allheilmittel; sie werden, wenn sie auch noch so scharf und drakonisch gefasst sind, schliesslich den Vogelmord nicht ganz beseitigen, und auch der vorliegende Gesetzentwurf wird einen unbedingten Vogelschutz nicht herbeiführen. Beides lässt sich nur erreichen, wenn sich in der Bevölkerung praktische Mitarbeit bemerkbar macht, und wenn Bevölkerung und Regierung durch Gesetze und durch praktische Betätigung gemeinsam arbeiten an dem erkannten Ziel. Ich glaube und darf hoffen, dass die Anleitung, die hier beigefügt ist, in die weitesten Kreise des Volkes dringen werde, und dass, nachdem das Volk von ihr Kenntnis genommen, wir nicht bloss die Mitglieder der Tier- und Vogelschutzvereine, die wir seit langem als die unermüdlichen, ritterlichen Vorkämpfer der Vogelschutzbewegung kennen und schätzen, zu der gleichen intensiven und tüchtigen Mitarbeit wie bisher gewinnen werden, sondern alle Stände, die überhaupt Herz und Sinn für die gefiederten Sänger haben, aufrütteln mögen zur praktischen und positiven Mitarbeit zur Erhaltung der gefiederten Sänger. Ich

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

hoffe ferner, dass es dann dieser vereinten gesteigerten Kraft gelingen möge, die Welt unserer Vögel, die Zahl der gefiederten Sänger der Lüfte zu erhalten und zu vermehren nicht bloss im Interesse unseres Volkes, sondern im Interesse aller zivilisierten Nationen, deren gemeinsamer Besitz sie nach unserer Meinung sind und bleiben sollen! (Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, es ist gefragt worden, welche Staaten bisher der Pariser Konvention beigetreten sind und dieselbe ratifiziert haben. Die Herren finden diese Staaten aufgeführt auf Seite 10 der Ihnen vorliegenden Drucksache. Ferner sind auch Griechenland und Portugal beigetreten, haben aber bis heute die Pariser Konvention noch nicht ratifiziert. (Leider!) Wir haben uns die grösste Mühe gegeben — und ich kann sagen in Verbindung mit Oesterreich-Ungarn —, auf diplomatischem Wege herbeizuführen, dass Italien der Konvention beitreten möchte. Bisher sind diese Bemühungen erfolglos geblieben. (Rufe: Leider!)

Es ist von einem der Herren Vorredner der Wunsch ausgesprochen worden, die Gesetzgebung auch in der Weise zu verschärfen, dass es möglich wäre, jagende Katzen ausserhalb umfriedeter Grundstücke zu töten. Meines Erachtens hat jeder Grundbesitzer heute schon auf Grund des § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, derartige jagende Katzen zu vernichten. Wenn der Herr Vorredner sich für diese Frage näher interessiert, empfehle ich ihm, die Auseinandersetzung zu lesen, die sich unter der Ueberschrift „Das Recht, Katzen zu töten“ auf Seite 100 des Ministerialblattes der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von 1905 befindet. Dort ist eine ausführliche Darstellung des gesetzlichen Rechtsverhältnisses gegeben und namentlich auch betont, dass § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzweifelhaft das Recht gibt, derartige wildernde Katzen zu töten.

Die heutige Debatte hat sich hauptsächlich um die Frage gedreht, ob man die Bestimmungen betreffend das Fangen der Krammetsvögel

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nicht verschärfen solle. Die heutige Vorlage geht insofern weiter als das bisherige Vogelschutzgesetz, indem sie die privilegierte Stellung, die man dem Krammetsvogelfang eingeräumt hatte, beseitigt. Wir glaubten aber nicht weiter gehen zu sollen, als in der Vorlage geschehen ist. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass durch das preussische Wildschongesetz erst der Krammetsvogel ungünstiger gestellt ist in Bezug auf den Fang und in Bezug auf seine Jagdbarkeit. In einzelnen Teilen Preussens war der Krammetsvogel schon vor Erlass des Wildschongesetzes ein jagdbares Tier; durch das Wildschongesetz ist dieser Zustand nur zu einem allgemeinen in Preussen gemacht worden. Die preussische Regierung geht von der Auffassung aus, dass es Sache der Jagdschutzgesetzgebung ist, zu bestimmen, welche Tiere jagdbar sind, und dass die Jagdgesetzgebung lediglich Gegenstand der Partikulargesetzgebung und nicht der Reichsgesetzgebung ist. Ich glaube deshalb, dass für einen Antrag, den Krammetsvogelfang durch Reichsgesetzgebung zu verbieten, die preussische Stimme nicht zu gewinnen sein würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bruhn.

Bruhn, Abgeordneter: Meine Herren, Art. 2 dieses Gesetzes soll den Reichskanzler ermächtigen, den Text des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 unter dem Titel „Vogelschutzgesetz" zu veröffentlichen. In ein Gesetz, das solchen Namen trägt, gehört zweifellos auch der Schutz der Krammetsvögel hinein. Es kann nicht behauptet werden, dass der Krammetsvogelfang keine Tierquälerei ist; es werden auch viele Vögel, die wir schützen wollen, beim Krammetsvogelfang mitgefangen. Also ein Vogelschutz ist nur durchzuführen, wenn wir hier nicht Halt machen, sondern das, was wir von Italien verlangen, auch bei uns durchführen und nicht inkonsequent sind.

Ich möchte dann ein Wort sagen für einen Stand, der durch dieses Gesetz getroffen wird; das sind die Vogelhändler. Die wesentlichste Bestimmung dieses Gesetzes ist, dass nicht, wie bisher, vom 1. März bis zum 15. September das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel untersagt wird, sondern in Zukunft der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und der Transport toter und lebender Vögel verboten werden soll. Meine Herren, geschossene Hasen, geschossene Rehböcke können noch während einer bestimmten Frist nach Eintritt der Schonzeit verkauft werden, und deshalb meine ich, man könnte den Wünschen der Interessenten entgegenkommen und eine bestimmte Zeit nach dem 1. März ihnen gestatten, den Bestand an Vögeln, den sie am 1. März haben, zu verkaufen. Durch das Vogelschutzgesetz soll der Vogelfang während einer bestimmten Zeit unterbunden werden. Der Fang hört mit dem 1. März auf; das Brutgeschäft wird also nicht beeinträchtigt durch den Verkauf des Bestandes an Vögeln, den die Händler am 1. März haben. Man könnte entgegnen, damit sei eine Tür offen gelassen, um unlauteren Elementen das weitere Fangen zu erleichtern. Dem dürfte doch begegnet werden können. Es erscheint mir durchaus berechtigt, während einer bestimmten Frist, meinetwegen für den Monat März, zu gestatten, dass der Vogelbestand der Vogelhändler in den Handel gebracht werden darf. Es heisst dann unter Ziffer 2, dass es den einzelnen Landesregierungen überlassen bleibe, in Zukunft für bestimmte Orte, für bestimmte Zeiten Anordnungen zu erlassen, nach denen auch Stubenvögel nicht nur gefangen, sondern auch gehandelt werden können. So fasse ich wenigstens den Sinn der Gesetzesbestimmung auf. Meine Herren, viele Vogelliebhaber, die Vögel in Käfigen halten, kommen vielleicht gerade in dieser Zeit vom 1. März bis zum 15. September in die Lage, den Vogel abgeben zu müssen. Wenn sie nun infolge dieses Gesetzes ihren Vogel nicht verkaufen dürfen, so ist das vielleicht für den kleinen Mann eine wirtschaftliche Schädigung, und darum, meine ich, wäre es richtig, den Vogelliebhabern, die Vögel halten, auch zu gestatten, ihre Vögel direkt oder auch durch Mittelspersonen, die Händler, zu verkaufen.

Wir glauben nicht, dass es notwendig sein wird, eine besondere Kommission mit der Beratung dieses Gesetzentwurfs zu beauftragen, und werden deshalb dafür stimmen, den Gesetzentwurf nicht an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wolff-Metternich.

Freiherr **v. Wolff-Metternich,** Abgeordneter: Meine Herren, der

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

uns vorliegende Gesetzentwurf entspricht dem anerkennenswerten Bestreben, die Vogelwelt bei uns zu heben und die sogenannten nützlichen Vögel zu vermehren. Die Art der Vogelfängerei, wie sie in Italien betrieben wird, will ich natürlich in keiner Weise verteidigen. Ich muss aber doch sagen, dass man den Vogelmassenmord, der in den Mittelmeerländern üblich zu sein scheint, nicht vergleichen kann mit dem Vogelfang bei uns. Ausserdem möchte ich bemerken, dass doch auch die Bewohner dieser Länder ein Recht haben, sich die bei ihnen vorkommenden Vögel entsprechend den dortigen Verhältnissen in der ihnen gut scheinenden Weise anzueignen. Die Erklärung, die wir soeben von dem Herrn Grafen Posadowsky gehört haben, ermutigt uns nicht, in Sachen des Vogelschutzes und des Vogelfanges besonders Rücksicht zu nehmen auf die Südländer und deren Verhalten; denn es scheint dort vorläufig noch wenig Neigung zu bestehen, sich der Konvention anzuschliessen.

Meine Herren, unter allen Tieren sind die Vögel diejenigen, welche am meisten unser Gemüt erfreuen, durch ihren Gesang, durch ihre schöne Farbe, ihre eleganten, anmutigen Bewegungen, zumal im Fluge u. s. w.; sie bilden, um mich so auszudrücken — den ästhetischen Teil in der Tierwelt. Ihr Eingreifen in den Haushalt der Natur ist niemals so intensiv und verheerend, wie wir es z. B. bei den Insekten finden.

Nun wird vielfach ohne weiteres angenommen, dass sich diese oder jene Vogelarten besonders vermindert hätten infolge unmittelbarer menschlicher Nachstellungen. Ich kann dem nicht unbedingt zustimmen. Wer möchte nachweisen, dass z. B. infolge des Fanges oder Abschusses eine besondere Verminderung der Schnepfen oder der Drosselarten eingetreten ist? Ich gebe zu, dass in einzelnen Gegenden und in manchen Jahren diese oder jene Vogelarten nicht so häufig vorkommen als früher. Weniger die Nachstellungen scheinen mir daran schuld zu sein, sondern es liegt meistens daran, dass ihnen zeitweise oder ganz die Existenzbedingungen genommen sind, dass sie nicht mehr die nötige Nahrung finden, dass man Entwässerungen und Meliorationen vorgenommen hat, oder vielleicht auch, dass grosse industrielle Anlagen mit intensiver nächtlicher Beleuchtung, grosser Rauchentwickelung und

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Unruhe usw. entstanden sind, dass man die Brutgelegenheiten, hohle Bäume usw., genommen hat. Es ist leider nicht verwunderlich, wenn unter solchen Umständen einzelne Vogelarten seltener werden und verschwinden. Man braucht aber, wie gesagt, nicht immer an unmittelbare Verfolgungen zu denken. Ich möchte hierbei z. B. darauf hinweisen, dass die grösseren Raubtiere, die in früheren Jahrhunderten unsere Wälder bevölkerten, vielleicht weniger den Nachstellungen gewichen sind als vielmehr der Axt, dem Pflug und dem Spaten, überhaupt der fortschreitenden Kultur. Aehnlich ist es auch mit manchen Vogelarten.

Alle Tiere, mögen sie heissen, wie sie wollen, sind nicht Selbstzweck; sie sollen vielmehr dem Menschen, dem König der Schöpfung, dienstbar sein. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir auch die vorliegende Frage betrachten. Der eine freut sich am Gesang der Vögel, der andere an deren Anblick — ich erinnere z. B. an den Seeadler, eine Zierde unserer nördlichen Küsten und Wälder und wie geschaffen, das menschliche Auge durch seine herrlichen Flugbewegungen zu entzücken. Es gibt aber auch viel Leute, die mit Recht das zarte Fleisch oder die Eier einzelner Vogelarten schätzen. Allen soll nach Möglichkeit ihr Recht werden. Hierher gehört auch das Halten der Stubenvögel, die ja so sehr zur gemütvollen Stimmung und zur Verschönerung der Wohnungen beitragen; es wäre zu bedauern, wenn die Möglichkeit genommen würde, einheimische Stubenvögel zu kaufen oder zu halten. Meine Herren, man soll das Glück nicht korrigieren, — man soll auch die Natur nicht überall einseitig korrigieren wollen. Von diesem Standpunkt aus halte ich es z. B. auch für unberechtigt, wenn von einigen passionierten Fischzüchtern Preise auf das Erlegen seltener und schöner Vögel gesetzt werden, die vielleicht hier und da einige Fische verzehren, uns aber im übrigen durch ihren Gesang und ihre Schönheit hoch erfreuen. Leben und Lebenlassen, diese praktische Lebensregel gilt auch hier. Ich habe bereits vorhin auf den Seeadler hingewiesen, der immer seltener wird, trotzdem aber leider von manchem in die Acht erklärt ist. Die Fischliebhaber sind doch nicht allein in der Welt; sie sollten auch an diejenigen denken, die sich an dem Anblick der herrlichen Vögel erfreuen. Ferner erinnere ich daran, dass

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

man dem Eisvogel, einen unserer schönsten Vögel, doch die paar Fische, die er nötig hat, gönnen sollte. Dann denke ich an den Wasserstar *(Cinilus aquaticus)*, der sich auch nicht überall der Gunst der Fischzüchter erfreut. Dieser harmlose Vogel belebt unsere einsamen Gebirgsbäche zu einer Zeit, wo noch kein Singvogel vorhanden ist, in Schnee und Eis durch seinen lieblichen Gesang und sein überaus munteres Wesen; trotzdem haben mancherorts die Fischzüchter auf seine Erlegung Preise gesetzt, wodurch möglicherweise — in einzelnen Gegenden ist es leider schon der Fall — sein Vorkommen in Frage gestellt wird.

Mit vollem Recht können wir Schutz verlangen für diese unsere Freunde.

Nun komme ich zu dem heute viel besprochenen Krammetsvogel. Hier stehe ich allerdings auf einem anderen Standpunkt als die meisten meiner verehrten Herren Vorredner. Ich gehöre nämlich zu denjenigen, die den Fang mit der Schlinge, den Dohnenstieg, beibehalten möchten. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Dem Herrn Abgeordneten Ledebour möchte ich zunächst eins erwidern: wenn er in seinen jungen Jahren den Krammetsvogelfang betrieben hätte, so würde er gewiss nicht so darüber gesprochen haben, wie er es eben getan hat. Nach dem preussischen Wildschongesetz ist der Krammetsvogel jagdbar, er kann in Preussen mit der Schlinge gefangen oder auch geschossen werden. Das letztere ist aber gar nicht so leicht. (Grosse Heiterkeit.) Denn er ist ein sehr schlaues Tier. Es gibt allerdings Länder, wo letzteres geschieht; das Resultat solcher Jagden steht aber in keinem Verhältnis zu den Erträgen des Schlingenfanges. Und nun möchte ich die Herren fragen, die vorhin die Grausamkeit bei letzterem geschildert haben: was ist grausamer, wenn man mit Schrot zwischen einen Flug Vögel schiesst, oder der Schlingenfang? Beim Schrotschiessen werden doch die Tiere auch nicht immer sofort getötet. Ferner ist es eine häufig angewandte Manipulation, dass der Jäger, wenn ein grösserer Flug beisammensitzt, dazwischenhält nicht einen einzigen aufs Korn nimmt, sondern in die Masse hineinfeuert. Es fallen ein paar herab, aber ebenso viele sind vielleicht angeschossen. Wenn Sie das verhindern wollen, müssen Sie die ganze Jagd verbieten. Bei der Hoch- und Niederjagd gibt es unfreiwillige

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Grausamkeiten, die sich nicht immer vermeiden lassen. Es kommt ja leider vor, dass beim Schlingenfang ein Krammetsvogel sich mit dem Fuss oder Flügel fängt, länger darin zappelt und nicht gleich stirbt. Das ist gewiss zu bedauern. Aehnliche Dinge ereignen sich aber auch beim Schrotschiessen. Wer seinen Dohnenstieg regelrecht betreibt, jeden Tag womöglich zweimal revidiert, die Schlingen richtig stellt und sie zur rechten Zeit zuzieht, wird in den meisten Fällen Quälereien der Tiere vermeiden, vielleicht in höherem Grade als der Schrotschütze.

Nun hat der Herr Abgeordnete Ledebour gesagt: der Krammetsvogelfang kommt nur reichen Leuten zugute. Ich möchte das aufs entschiedenste in Abrede stellen, bin vielmehr im Gegenteil der Meinung, dass er in seinen Erträgen gerade solchen kleinen Leuten zugute kommt, die keineswegs mit Gütern des Lebens besonders gesegnet sind, z. B. den unteren Forst- und Jagdbeamten, den Vogelfängern in Oldenburg, Mecklenburg usw.

Herr Ledebour hat ferner ausgeführt: eine Jagd können nur reiche Leute pachten oder besitzen. Das ist richtig; aber nicht die Jagdbesitzer und Jagdpächter sind es, welche den Krammetsvogelfang ausüben, sondern in der Regel deren Angestellte. So z. B. haben in den preussischen Staatsforsten die Unterbeamten die Erlaubnis zum Fang der Krammetsvögel, und sie geniessen dadurch nicht selten eine willkommene Nebeneinnahme. Ich habe stets, wo ich Gelegenheit hatte, die Beamten ermuntert, einen Dohnenstieg anzulegen, weil darin ein Grund mehr liegt, um in den Wald zu kommen, und weil der Krammetsvogelfang das Gemüt erfrischt. (Heiterkeit.) — Gewiss, er ist eine angenehme Art der Jagdausübung; das wird mir jeder zugeben, der je in seinem Leben dieselbe betrieben hat.

Herr Ledebour unterschätzt die Höhe des Verdienstes. Ich kann versichern, dass es eine Menge Beamte und Vogelfänger gibt, die aus dem Krammetsvogelfang eine Einnahme von 200 bis 500 Mark erzielen; denn der Preis eines Vogels beträgt heutigen Tages an den meisten Orten 20 bis 30 Pfennig pro Stück. Der Hauptvorteil kommt also nicht den besser situierten Leuten zugute, sondern den weniger Wohlhabenden, und gerade denen möchte ich den Krammetsvogelfang und den damit verbundenen Verdienst erhalten wissen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Nun, meine Herren, ist denn jeder Krammetsvogel wirklich ein Singvogel? Das bestreite ich auch! (Zuruf links.) — Ich bitte, Herr Kollege, mich aussprechen zu lassen! — Der Hauptgegenstand des Fangs ist doch die nordische Weindrossel *(Turdus iliacus),* und die ist kein Singvogel, sie kann nicht singen! (Unruhe. Zuruf links.) — Ja, *Turdus merula,* das ist gewiss ein Singvogel, das gebe ich zu; aber ist sie auch nützlich? Es ist ja bekannt, dass die Schwarzdrossel sehr gern die Jungen und Eier der kleinen nützlichen Singvögel raubt und daher deren Zahl vermindert. Ausserdem möchte ich doch denjenigen wissen, der nachweisen kann, dass das Vorkommen der Schwarzdrossel durch den Krammetsvogelfang vermindert worden wäre; sie hat sich im Gegenteil in den letzten Jahren fast überall vermehrt. Hier in Berlin, in vielen anderen Städten kann man jetzt zahlreiche Schwarzdrosseln beobachten. (Unruhe links.)

Meine Herren, dann ist gesagt worden, die Krammetsvögel oder die Drosselarten seien sehr nützlich für die Landwirtschaft. Das muss ich auch bestreiten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Sie mögen vielleicht hier oder da einen Wurm oder eine Raupe auflesen, aber im grossen ganzen sind sie für die Landwirtschaft indifferent, ebenso für den Wald. Sie suchen ihre Nahrung meistens auf dem Boden, aber nicht auf den Bäumen, wo die schädlichen Insekten hauptsächlich hausen. Auch leben sie während eines grossen Teiles des Jahres fast nur von Beeren.

Dann ist vorhin darauf hingewiesen worden, dass beim Krammetsvogelfang mit Dohnen massenhaft andere Singvögel mitgefangen würden. Ich gebe zu, dass das in geringem Masse geschieht; aber es fangen sich keineswegs immer nur nützliche, sondern oft genug auch schädliche Vögel, z. B. der Eichelhäher, ein ausnehmend schädlicher Vogel. Das muss man doch auch anführen! Mögen auch einmal ein Rotkehlchen oder einige Singdrosseln sich mitfangen, so ist doch die Vermehrung dieser Vögel, besonders die der Singdrossel, eine so grosse, dass der Fang im Dohnenstieg demgegenüber gar nicht in die Wagschale fällt. Und ausserdem steht der verhältnismässig geringe Abbruch, der dadurch der Vogelwelt geschieht, in keinem Verhältnis zu dem Ertrage, der in der Regel wenig bemittelten Personen an erster Stelle zunutze kommt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

So viel über den Krammetsvogelfang. Ich hoffe, dass das hohe Haus durch meine Ausführungen vielleicht zu einer etwas anderen Ansicht kommt, als sie die vorherigen Reden hervorzurufen geeignet waren.

Was nun die Anwendung des Gesetzes auf Helgoland anlangt, so kenne ich die ornithologischen Verhältnisse auf Helgoland zu wenig. Es wäre jedenfalls sehr angenehm, wenn unsere Reichstagskarte es uns gestattete, eine Reise dorthin zu machen, um uns zu informieren. Bekanntlich bildet Helgoland einen Ruhepunkt für die Zugvögel, und ich könnte mir denken, dass sich bei der dortigen Bevölkerung einzelne Jagdgewohnheiten im Laufe der Jahre herausgebildet haben, die durch dieses Gesetz eine erhebliche und vielleicht unerwünschte Einschränkung erfahren. Ich bin darüber nicht vollständig unterrichtet; aber wir werden ja hoffentlich später noch Gelegenheit haben, uns darüber zu unterhalten und Aufklärung zu erbitten. (Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wolff.

Dr. **Wolff,** Abgeordneter: Meine Herren, auf die Frage des Krammetsvogelfangs möchte ich nicht näher eingehen. Ich kann bloss so viel sagen, dass mich die Ausführungen des Herrn Vorredners, der gewöhnliche Krammetsvogelfang sei keine Grausamkeit, nicht überzeugt haben; ebensowenig seine Behauptung, dass der Krammetsvogel kein Singvogel sei. Im Grunde gehört er darunter.

Ich möchte bloss auf das hinweisen, was von anderer Seite auch schon betont wurde, dass auf dem Dohnenstieg so und so viele andere Singvögel weggefangen werden; und wenn das so ist, so haben wir ein Recht, zu sagen: wenn wir auch die Vorlage nicht einer Kommission überweisen wollen — wir haben Kommissionen genug —, so werden wir doch einen Antrag von freisinniger Seite unterstützen, welcher den Fang von Krammetsvögeln verbieten will, aber nicht die Jagd darauf.

Wir begrüssen diesen Gesetzentwurf als eine Erweiterung des Gesetzes vom Jahre 1888 und auch als eine Erweiterung der Pariser Konvention vom Jahre 1902. Meine Herren, wer in einem Lande wohnt wie Württemberg, der weiss, von welch ungeheurer Bedeutung gerade diese gefiederten Sänger für unsere Landwirtschaft sind, insbesondere auch für unsere Obstwirtschaft. Wenn vorhin behauptet worden ist,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

niemand sei in der Lage, nachzuweisen, dass die und jene Vogelart abgenommen habe, so gebe ich zu: zahlenmässig wird man es nicht nachweisen können; aber es ist eine *communis opinio*, man mag einen Landwirt fragen, welchen man will: in dem letzten Jahrzehnt haben diese Singvögel stark abgenommen, und es ist das Ungeziefer so sehr gewachsen, dass man die schlechten Obsternten zum Teil gerade auf die Abnahme der gefiederten Sänger, welche die Insekten fangen, zurückgeführt hat. Ich begrüsse es deswegen, dass das preussische Landwirtschaftsministerium eine populäre Anweisung zum Schutze der Singvögel herausgegeben und auf Brutstellen, Winterfutterstätten u. dergl. mehr hingewiesen hat. Auch bei uns wird darauf hingewirkt, dass man womöglich die Hecken und Häge nicht entfernen soll; denn gerade in den Hecken und Hägen nisten die Vögel gern. Es wird bei uns auch in den Schulen viel für die Erhaltung der Singvögel getan, indem die Jugend von vornherein auf die Wichtigkeit dieser gefiederten Sänger aufmerksam gemacht wird. Aber soviel die Schule predigt, alles kann sie nicht erreichen; denn „Bosheit steckt den Knaben im Herzen", wie es heisst.

Ich bedaure nur, dass Italien der Pariser Konvention noch nicht beigetreten ist, und dass einzelne Staaten, die beigetreten sind, den Vertrag noch nicht ratifiziert haben. Aber wenn man sich auch schmeicheln könnte, dass die Romanen gegenüber den Tieren überhaupt etwas härter sind als wir Germanen, so haben wir doch auch nicht allzu viel Grund, uns hoch zu dünken. Wenn ich daran denke, wie gebildet sein wollende Damen mit Vogelleichen auf den Hüten herumlaufen, so muss ich sagen: wenn der Dichter gesungen hat: „sie flechten und weben — himmlische Rosen ins irdische Leben", dann hat er daran in der Tat nicht gedacht (Heiterkeit); da geht der Zartsinn unter in der Putzsucht, und die betreffende Dame sollte bedenken, dass mit jedem derartigen Tierchen und Sänger ein Stück Poesie verloren geht. Ich wollte, man könnte das einfach verbieten, oder höchstens würde ich, wenn eine Vogelart auf den Hüten dieser Damen prangen soll, vorschlagen, den Gimpel allein zuzulassen (Heiterkeit, Zuruf), den Gimpel als Wahrzeichen dessen, was da unter dem Hute ist. (Heiterkeit.)

Ich hoffe, meine Herren, dass sowohl die Gesetzgebung als auch

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

die private Hilfe dahin kommt, dass unsere gefiederte Sängerwelt wieder zahlreicher wird als bisher. Ein Dichter hat in übertragenem Sinn gesungen:

Was die Schwalbe sang,
Die den Herbst und Frühling bringt,
Ob das Dorf entlang
Das jetzt noch klingt?

Meine Herren, das war eine wehmütige Frage. Sorgen wir dafür, dass diese wehmütige Frage nicht durch die harte Wirklichkeit einmal mit einem rauhen Nein beantwortet werden muss! (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Bernstorff.

Graf **v. Bernstorff,** Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen über den Singvogelschutz haben mich immer herzlich erfreut, und solange ich denken kann, solange mein Herz dem Walde gehört hat, habe ich für den Singvogelschutz getan, was ich konnte, und jede Massregel, die dahin führen kann, freudig begrüsst; so auch die Anweisung des preussischen Landwirtschaftsministeriums. Aber, meine Herren, man lässt sich immer wieder verleiten, weil die Drossel bei uns heimisch ist und zu unseren Singvögeln gehört, auch den Krammetsvogel, den wir im Herbst im Dohnenstieg fangen, wenn unsere heimischen Drosseln bereits weiter gezogen sind, zu unseren Singvögeln zu rechnen. Das ist ein Irrtum. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) — Darin gebe ich Ihnen recht, dagegen können wir aber nichts machen.

Die vom Norden kommenden Drosselarten (*Sylvia*), die wir in etwas grösseren Mengen in den Dohnen fangen, sind Zugvögel und gehören nicht zu unseren heimischen Singvögeln. Sie gehören auch nicht zu den Vögeln, die für den Ackerbau usw. als Insektenfresser nützlich sind. Deswegen wäre es ein Fehler, wenn man den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg für unvereinbarlich mit dem Singvogelschutz erklärt. — Den Fang der Krammetsvögel in den fiskalischen und privaten grossen Forsten würde ich gern der allgemeinen Empfindung zum Opfer bringen. Aber ich muss dagegen protestieren, dass durch Beseitigung des Dohnenstiegs einer grossen Anzahl von kleinen Leuten bei uns im Westen ein Nahrungszweig entzogen wird. (Sehr richtig! in der Mitte.) In Preussen, meine Herren, ist die Sache jetzt etwas durch das Gesetz

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

erschwert; aber in Oldenburg — das kann ich aus eigenster Kenntnis behaupten, und es sind Herren aus dem Oldenburgischen hier, die mir das bestätigen können — zieht eine grosse Zahl kleiner Leute einen erheblichen Teil ihrer Nahrung aus dem Krammetsvogelfang (sehr wahr! in der Mitte), und es würde ein schwerer Eingriff in ihre Existenz sein, ohne dass wir für unsere Vogelwelt etwas damit erreichen. Hier hat mir mein Herr Vorredner Dr. Wolff die beste Waffe dafür in die Hand gegeben. Er sagte, in den letzten Jahren haben in Württemberg und dort herum die Singvögel abgenommen. In Württemberg und Baden aber gerade ist seit etwa 6 Jahren, gleich nach Einführung der Konvention, der Krammetsvogelfang verboten. Trotzdem haben gerade die Singdrosseln abgenommen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) — Sie sagen, die Nachbarländer fangen sie! — Nein, sie sind dort eben nicht so zu Hause. Schwarzdrosseln gibt es in Menge, besonders in der Nähe der Orte; die werden aber im Dohnenstieg überhaupt nicht in nennenswerter Weise gefangen.

Was die Grausamkeit betrifft, so kann ich versichern — ich kenne den Krammetsvogelfang ex ovo —, dass es zum grossen Teil Ungeschicklichkeit ist, wenn viel andere Vögel dabei gefangen werden. Wenn man die Schlinge hoch genug stellt, fängt man keine Rotkehlchen, und das ist wohl der Vogel, der die meiste Gefahr läuft. Sonst wird im Dohnenstieg der vom Herrn Staatssekretär als schädlich hingestellte Holzhäher gefangen, und der ist nach der Vorlage vogelfrei. Den dürfen wir also fangen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) — Ja, aber der Holzhäher kann deshalb doch nicht als Grund angeführt werden gegen den Vogelfang im Dohnenstieg!

Meine Herren, ich meine, es ist eine gewisse Uebertreibung, wenn man den Vogelschutz auf Dinge ausdehnen will, die nicht wirklich von grossem Wert für die Landwirtschaft und für die ideellen Verhältnisse unserer Wälder und Felder sind.

Wenn der Herr Vorredner schliesslich dafür plädiert hat, dass nur der Gimpel für Damenhüte freigegeben werden soll, so hat er gerade den poetischsten Vogel unserer heimischen, auch im Winter bei uns bleibenden Vogelwelt herausgegriffen. In der Sache gebe ich ihm ja völlig recht. Es findet ja ein kolossaler Vertrieb von Vogelbälgen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

statt, und ich bedaure das auf das lebhafteste; das sind aber ausländische Vögel und meistens solche, die für den Fang nicht in Frage kommen.

Meine Herren, ich bitte dringend, nehmen Sie diese Ausdehnung nicht an, lassen Sie den kleinen Leuten den Krammetsvogelfang; denn damit schädigen Sie unsere Vögel nicht.

Wenn ich noch einen Wunsch hätte, so wäre es der, dass der Herr Staatssekretär meiner schon vor vielen Jahren gestellten Bitte entsprechen möchte, den weissen Storch aus den nützlichen Vögeln zu streichen; denn das ist derjenige, der mit am meisten Schaden an unserer Singvögelwelt tut.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, ich weiss nicht, ob die Herren Kollegen Freiherr v. Wolff-Metternich und Graf Bernstorff-Uelzen jemals auf den Schnepfenstrich gegangen sind. (Heiterkeit und au! au!) — Erlauben Sie, meine Herren Kollegen! Ich bezweifle ja gar nicht, dass Sie häufig auf den Schnepfenstrich gegangen sind; ich will Sie nur daran erinnern, dass, ehe abends die Schnepfe zu „streichen" beginnt, ein grosses Schweigen sich auf den deutschen Wald zu lagern pflegt, nachdem Singdrossel und Schwarzdrossel ihren jubelnden Nachtgesang haben ertönen lassen und so wesentlich dazu geholfen haben, den Wald melodisch zu beleben. (Sehr wahr!) Nun wollen Sie, meine Herren Kollegen, bestreiten, dass die Drosselschar, die für den Dohnenstieg hauptsächlich in Frage kommt, zu den Singvögeln gehöre. (Widerspruch.) — Der Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich hat ja doch ausdrücklich gesagt, dass der Drosselfang auf dem Dohnenstieg nicht Singvögel gefährde. Ja, meine Herren, zu den „Sängern" zählen doch die Drosseln alle, und wenn auch die eigentlichen Krammetsvögel *(Turdus pilaris)* musikalisch nichts Selbständiges leisten, aus der Liste der Mitwirkenden des Waldkonzertes lassen sie sich nicht streichen, mögen sie auch noch so weit hinter den Meistersängern ihres Geschlechts, hinter Amsel *(Turdus merula)* und Zippe *(Turdus musicus)* zurückstehen. Aus dem Verzeichnis von Opfern des Dohnenstiegs, das mein Freund Merten verlesen hat, und das durchaus den Tatsachen entspricht, die ich selber wiederholt festgestellt habe, geht aber zweifelsfrei hervor,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

dass unter den Vögeln, die als Krammetsvögel gefangen werden, sehr viele wirkliche Singvögel, und zwar nicht nur wissenschaftlich „patentierte", sondern auch faktisch ausübende Konzert- und Solosänger einbegriffen sind. (Sehr richtig!) Ich war gegen Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Schuljunge mit meinem Vater wiederholt in Niedersfeld im Sauerland, wo, wie der Herr Kollege Held mir vor einiger Zeit nach einem Besuche jenes herrlichen Berglandes bestätigt hat, dazumal ein Dohnenstieg war, so ertragreich wie kaum ein ähnlicher irgendwo anders. Dort konnten wir einmal vierzehn, sage und schreibe vierzehn in- und ausländische Drosselarten aus der reichen Bürde eines Leiterwagens voll „Krammetsvögel" aussuchen — auf dem Leiterwagen waren selbstverständlich nicht etwa die „Krammetsvögel" gehäuft, sondern reihenweise an quergespannte Stäbe oder Ruten gehängt — 14 Drosselarten heraussuchen, wovon eine Reihe amerikanische Drosseln, die ohne Zweifel sich auf ihren weiten Wanderzügen verirrt hatten. Schade, dass ich diese Opfer des Dohnenstiegs nicht auf den Tisch des Hauses niederlegen kann! Mein Vater schickte sie nämlich zu einem Bielefelder Konservator, der es vorzog, sie aufzuspeisen, anstatt sie vorschriftsmässig auszustopfen. (Heiterkeit.) Aus diesem Grunde sind jene Beweisstücke leider nicht mehr in meinem Besitz. Ich für meine Person weiss aber noch von damals her, da ich es mit eigenen Augen sah, wie schädlich und grausam es ist, Drosselschlingen zu stellen, und auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen glaube ich aufs Wort, was in dem Verzeichnisse eines Königlich preussischen Forstaufsehers M. steht, dass die in seinem Bezirke während eines Zeitraumes von fünf Jahren im Dohnenstieg gefangenen 3179 Vögel bestanden aus: „2 Misteldrosseln, 14 Wachholderdrosseln, 1034 Rotdrosseln, 1930 Singdrosseln" — das sind doch Singvögel zweifellos, auch im engeren Sinne des Herrn Kollegen Freiherrn von Wolff-Metternich (Hört, hört!) „52 Schwarzamseln" — auch „Sängern" seiner Fasson — „3 Schildamseln, 52 Rotkehlchen, 28 Meisen, 32 Dompfaffen" — wollen Sie, Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich, die „Dompfaffen" sonst nicht als existenzberechtigt gelten lassen? (Stürmische Heiterkeit.) Zu der Gattung Sylvia, zu der Familie der Sylviiden zählen die Dompfaffen ja freilich nicht; aber einer Spezies, deren

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Vertreter sogar die Melodie des „Heil dir im Siegerkranz“ tadellos zu erlernen vermögen, einer Spezies von solcher Pfiffigkeit, werden Sie doch den Rang von Singvögeln nicht bestreiten wollen? (Grosse Heiterkeit.) Und nun weiter gefangen in demselben Dohnenstieg: „1 Buchfink, 4 Grasmücken, 1 Zaunkönig“ — das sind lauter Vögel, die zweifellos zu den nützlichsten Singvögeln gehören, und wenn sie, zum Teil unter den grausamsten Qualen, dem Massenmord im Dohnenstieg zum Opfer fallen, dann sage ich: fort mit dem Dohnenstieg und dem Schlingenfang überhaupt, der die lieblichsten Vertreter unserer heimischen Vogelwelt so barbarisch gefährdet! (Bravo! links.) Denn gegenüber so viel unschuldigen Opfern fallen doch die „24 Häher, 1 Sperber und 1 Würger“ nicht ins Gewicht, die auch in die von dem Forstaufseher überwachten Schlingen gingen. Nun haben mich aber nicht sowohl die auf dieses Thema bezüglichen Ausführungen der Herren Kollegen Freiherr v. Wolff-Metternich und Graf Bernstorff-Uelzen veranlasst, das Wort zu ergreifen, als vielmehr der Umstand, dass der Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich eingetreten ist für das Halten einheimischer Stubenvögel.

Meine Herren, auch ich bin ein Freund von Stubenvögeln, aber wenn ich sehe, wie einheimische Sänger, die unter Gesetzesschutz stehen, offen feilgeboten werden im Laden vor den Augen des Schutzmanns, wenn ich gewahre, wie die Polizeiorgane achtlos vorbeigehen an den Schaufensterkäfigen, in denen Wildfänge von Zeisigen, Stieglitzen, Buchfinken, Dompfaffen, Kreuzschnäbeln, Rotkehlchen, Grasmücken, Schwarzdrosseln usw. in ängstlicher Hast hin- und herflattern, dann frage ich mich: was für einen Sinn haben die ganzen Vogelschutzgesetze, wenn nicht das schädliche Gewerbe des Vogelfanges an der Stelle lahm gelegt, unterdrückt wird, wo die schmachvolle lebende Beute umgesetzt wird in klingende Münze? Da müsste die Polizei entschieden einschreiten, wenn sie eine Verhöhnung der Vogelschutzgesetze verhindern wollte. Hic Rhodus, hic salta! (Lebhafte Zustimmung.)

Und nun noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Freiherrn v. Wolff-Metternich in Bezug auf den Eisvogel und den Wasserstar. Ich hätte eigentlich erwartet, dass der Herr Kollege Prinz von Schönaich-Carolath als stellvertretender Vorsitzender des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Deutschen Fischereivereins das Wort ergreifen würde, um die heimische Fischerei zu verteidigen gegen diejenigen ihrer Feinde, als deren Repräsentant Herr Kollege Freiherr v. Wolff-Metternich hier tatsächlich aufgetreten ist. (Heiterkeit.) Ich könnte aus dem mir vorliegenden Gesamtwerke von „Brehms Tierleben“ (Zuruf — Heiterkeit) — fürchten Sie nicht, dass ich das ganze Werk oder auch nur einen ganzen Band davon heute hier zum Vortrag bringen werde (Heiterkeit) — den Beweis liefern, ein wie schlimmer Schädling der Fischzucht der prächtige Eisvogel *(Alcedo ispida)* ist. Auf Seite 55 heisst es von dem Eisvogel:

> Er ist gefrässig und bedarf zu seiner Sättigung mehr, als man anzunehmen pflegt. Wenn den Erfordernissen seines Magens Genüge geschehen soll, müssen ihm tagtäglich zehn bis zwölf fingerlange Fische zum Opfer fallen usw.

Nun rechnen Sie sich einmal aus, was dabei herauskommen würde, wenn in dieser Weise der Eisvogel nach Belieben hausen dürfte unter der Nutzfischbrut der heimischen Gewässer! Seine Tätigkeit ist mit der harmlosen des Wasserstars ja gar nicht zu vergleichen! Welche Inkonsequenz aber: auf der einen Seite wollen wir durch beträchtliche Zuwendungen aus Etatsmitteln des Reichs die Bestrebungen des Deutschen Fischereivereins zur Mehrung und Veredlung der Fischbestände in den deutschen Flüssen und Seen unterstützen, und auf der anderen Seite sollen wir, wenn wir den Wünschen des Herrn Kollegen Freiherrn v. Wolff-Metternich Gehör schenken, einem Hauptfeinde der deutschen Fischerei, dem Eisvogel, der die Fischbrut vertilgt, die aus Reichsmitteln in die deutschen Gewässer eingesetzt wird, einen Freibrief geben. (Widerspruch aus der Mitte.) Auch ich bin Naturfreund; auch ich ergötze mich an der Farbenpracht und Munterkeit des Eisvogels. Trotz aller Sympathie für den seltsamen Gesellen halte ich es aber nicht für angebracht, meine persönliche Liebhaberei ausschlaggebend sein zu lassen für die Beurteilung einer wirtschaftlichen Frage.

Ich stehe auch in Bezug auf die Drosseln — ich verstehe darunter das ganze *genus Turdus* — nicht auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Freiherrn v. Wolff-Metternich. Ich meine, dass es etwas ganz Verschiedenes ist, ob der Schlingenfang oder, insofern überhaupt, das

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Abschiessen von Drosseln gestattet wird. Nebenbei möchte ich auch den Herrn Kollegen Freiherrn v. Wolff-Metternich, der ausserhalb dieses Hauses mit dem Forstwesen zu tun hat, darauf aufmerksam machen, dass man für gewöhnlich nicht mit Schrot, sondern nur mit Vogeldunst auf Krammetsvögel zu schiessen pflegt. (Lebhafte Zurufe aus der Mitte und rechts.)

Die Hauptsache ist doch, dass der unnütze Massenmord und die scheussliche Quälerei vermieden werden, die mit dem Schlingenfang im Dohnenstieg untrennbar verbunden sind, und dass nicht ausser den Krammetsvögeln auch noch andere, auch liebliche und nützliche Singvögel, wie Nachtigall, Rotkehlchen, Grasmücke usw., „zufällig“ erdrosselt werden. Mein Freund Merten hat recht: solange wir nicht Wandel schaffen im eigenen Lande bezüglich des Vogelfangs, so lange dürfen wir nicht anderen Nationen Busspredigten halten wegen ihrer Roheiten gegen die Singvögel. Der Grundsatz: „charity begins at home“ gilt auch in Bezug auf den Vogelschutz. (Sehr wahr! links.)

Nun hat der Herr Kollege Graf v. Bernstorff-Uelzen auch noch gefordert, dass der Klapperstorch oder doch wenigstens der schwarze Storch auf die Proskriptionsliste gesetzt werde. (Grosse Heiterkeit. Zuruf.) — Nur der weisse Storch? Den haben wir aber doch bei uns zu Lande erst recht nötig! Bei den Schwarzen (erneute Heiterkeit) in den deutschen Kolonien findet die Volksvermehrung ja schon so wie so in ausreichendem Masse statt. (Erneute grosse Heiterkeit.) Ich weiss nicht, ob aus diesem Grunde der weisse Storch bei uns mehr Schonung geniesst und höher in Ehren steht als der schwarze; aber das weiss ich, dass der Besuch des Storches oftmals heiss ersehnt wird, auch wenn er ohne „Tanzhusaren“ kommt. (Stürmische Heiterkeit.) Der Vorstoss des Herrn Kollegen Grafen Bernstorff-Uelzen gegen den weissen war wohl nur als Scherz gemeint. (Rufe: Nein!) Ich weiss, dass die Jäger wegen jedes Häschens, wegen jedes jungen Fasans oder Rebhuhns, das der Storch ihnen wegschnappt, grossen Lärm schlagen. Aber das wird ihnen alles nichts nützen, die deutsche Jägerei wird einstweilen gegen den deutschen Storchbetrieb nicht aufkommen (grosse Heiterkeit), hoffentlich auch in alle Zukunft nicht. (Bravo! links.)

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Präsident: Die erste Beratung ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Meine Herren, es liegt kein Antrag vor, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Auch jetzt wird ein solcher Antrag nicht gestellt; die zweite Beratung wird daher im Plenum stattfinden.

Redaktion: Dr. Carl R. Hennicke in Gera (Reuss).
Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, Gera (Reuss).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: 31

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: Das Vogelschutzgesetz im Reichstage. 321-371